

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 41 (1953)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Erscheint Mitte des Monats
Redaktion und Administration:
Verband schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81
Druck und Expedition: Otto Walter AG., Olten
Tel. 5 32 91



Abonnementspreis: Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro
je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 3.—,
Freiexemplare Fr. 2.50, Privatabonnement Fr. 4.—
Alleinige Annoncen-Regie: Schweizer-Annoncen AG.,
St. Gallen und übrige Filialen

Alle redaktionellen Zuschriften und Adreßänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten

Gesamtauflage 22 000 Exemplare

Olten, den 15. Dezember 1953

41. Jahrgang — Nr. 13

Fünfzig Jahre Tätigkeit der schweizerischen Raiffeisenorganisation im Dienste unseres Landvolkes

Und kämest Du wieder . . .

*Und kämest Du wieder,
Kleinbübelig, arm und gerade so
Landfahrender Leute Kind im Stroh,
Wie in jener alten, blitzenden Nacht,
Und es nähm' Dich ein Geißlein zuerst in acht,
Dann ein Melkbub und dann eine Hirtenmagd,
Und es hätt' in der großen, allweiten Stadt
Ein Senne, der Milch zu vertragen hat,
Dein erstes Grüßchen angesagt —
Meinst Du nicht, es klänge im alten Ton:
»Das ist ja doch nur des Zimmermanns Sohn!«*

*Und kämest Du wieder,
In den Zeitungen wär' beim Vermischten zu lesen:
»Eine Frau ist von einem Knäblein genesen,
Das munter wie alle Bübchen ist;
Sie aber nennen es den Heiligen Christ!«
Und von hoher Kanzel würd' heilig gewarnt:
»Passet auf, daß der Schwindel auch nicht umgarnt!«
Und von der obersten Polizei
Kämen sicher schnauzwirbelnd zwei oder drei
Und schnarrten: »Auf allerhöchsten Befehl
Muß Euer Junge in Staatskuratel!«*

*Und kämest Du wieder,
Die da sitzen in Gold und Kranz und Schrift,
Die Dein Pochen um Einlaß am lautesten trifft,
Sie stopfen die Ohren, sie brüllten Dich nieder,
Besudelten, schlugen Dich, kreuzigten wieder
Und stemmten sich hart aufs versiegelte Grab!
Und nur ein paar Fischer, ein paar Fabrikler,
Verschupfte und Sieche und Straßenpickler
Und die Kinder auch knieten vor Dir ab.
Doch die übrige Welt würd' nicht reiner und runder
Durch tausend Jahre und tausend Wunder!*

*Und kämest Du wieder!
Doch Du hast an der einen Weihnacht genug,
An einem Kreuz, woran man Dich schlug!
Man hat Dich gesehn und gehört und gefühlt,
Wie eine Sonne, die brennt, wie Meer, das kühlt.
Und es funkelt davon und kühlt noch immer
Durch alle vielwinkligen Erdenzimmer,
So daß nur die wollenden Tauben und Blinden
Deine seligen Spuren noch heute nicht finden!
Sie sind kein zweites Christkind wert;
Ihr Los ist Christus mit dem Schwert!*

HEINRICH FEDERER

Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1952

Unter diesem Titel veröffentlicht die schweizerische Nationalbank die statistische Verarbeitung der Abschlußzahlen der 1359 Bankinstitute in der Schweiz, die Ende 1952 zusammen eine Bilanzsumme von 30,574 Milliarden Franken aufwiesen. Im Jahre 1952 ist somit bei den schweizerischen Banken eine Bilanzausweitung von 1674 Mill. Fr. zu verzeichnen. An dieser Bilanzzunahme partizipieren die Kantonalbanken mit 510 Mill. Fr. oder 4,6 % ihrer Bilanzsumme, die Großbanken mit 437 Mill. Fr. oder 5,2 %, die Lokalbanken mit 381 Mill. Fr. oder 7,2 %, die Sparkassen mit 126 Mill. Fr. oder 5,4 %, die

Darlehenskassen mit 74 Mill. Fr. oder 7,1 % und die übrigen Banken mit 146 Mill. Fr. oder 19,1 %. Von der Bilanzsumme von 30 574 Mill. Fr. entfallen 11 521 Mill. Fr. (das sind 37,7 % der Gesamtsumme) auf die Kantonalbanken, 8847 Mill. Fr. (28,9 %) auf die fünf Großbanken, 5704 Mill. Fr. (18,6 %) auf die Lokalbanken, 2474 Mill. Fr. (8,1 %) auf die Sparkassen, 1116 Mill. Fr. (3,7 %) auf die Darlehenskassen und 912 Mill. Fr. (3,0 %) auf die Gruppe der übrigen Banken. Die Gruppierung der Institute nach der Größe ihrer Bilanzsumme, wie sie aus nachstehender Tabelle hervorgeht, weist auf die Viel-

gestaltigkeit der schweizerischen Bankenorganisationen hin, die allen Verschiedenartigkeiten unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens Rechnung zu tragen vermag:

Banken nach Höhe der Bilanzsumme

Bilanzsumme in Mio Fr.	Zahl der Banken	Bilanzsumme in Mio Fr.	Zahl der	
			Banken	Bilanzsumme
		Grundzahlen	Prozentuale	Verteilung
bis 1	659	282	48,5	0,9
1—5	403	879	29,6	2,9
5—10	84	598	6,2	2,0
10—20	64	963	4,7	3,2
20—50	74	2 213	5,4	7,2
50—100	27	2 154	2,0	7,0
100—500	35	7 342	2,6	24,0
500—1000	8	5 295	0,6	17,3
über 1000	5	10 848	0,4	35,5
Total	1 359	30 574	100	100

Die *P a s s i v e n* verteilen sich wie folgt auf die drei Hauptgruppen: eigene Mittel 2540 Mill. Fr. (8,3 %); fremde Gelder 27 355 Mill. Fr. (89,5 %); sonstige Verpflichtungen (insbesondere Reservestellungen für bestimmte Zwecke wie Steuern, Baufonds, Pensions- und Wohltätigkeitsfonds usw.) 679 Mill. Fr. (2,2 %). Mit Ausnahme bei den Sparkassen und den Darlehenskassen haben die eigenen Mittel im Berichtsjahr mit der starken Bilanzausweitung nicht Schritt zu halten vermocht. Sie bestehen im Durchschnitt bei den schweizerischen Banken zu 62,1 % aus Kapital und zu 37,9 % aus Reserven. Bei den Kantonalbanken, den Großbanken und den Lokalbanken weicht die Aufteilung der eigenen Mittel in Kapital und Reserven prozentual nicht erheblich von diesem Gesamtdurchschnitt ab. Bei den Sparkassen und bei den Darlehenskassen, wo die Genossenschafter solidarisch für die Verbindlichkeiten der Kassen haften, entfallen dagegen nur 7 bzw. 17 % auf das Kapital und 93 bzw. 83 % auf die Reserven.

Die Vermehrung der Bilanzsumme um 1,7 Milliarden Franken ist beinahe ausschließlich auf die starke Zunahme der fremden Gelder um 1,6 auf 27,4 Milliarden Franken zurückzuführen. Den Banken sind vorab in der Form von Publikums-geldern bedeutende Betriebsmittel zugeflossen. Die unter diesem Begriffe zusammengefaßten Bilanzpositionen (Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht, Kreditoren auf Zeit, Spareinlagen, Depositen- und Einlagenhefte, Kassaobligationen) sind im Jahre 1952 um insgesamt 1515 Mill. Fr. angewachsen; das ist rund eine halbe Milliarde Franken mehr als im Vorjahre. Die Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht dehnten sich im Berichtsjahre mit einem Betrag von 237 Mill. Fr. ungefähr im gleichen Ausmaße aus wie in den beiden vorangegangenen. Sie erreichten Ende 1952 einen Stand von 6441 Mill. Fr. Daran haben Anteil die Großbanken mit 4140 Mill. Fr., die Kantonalbanken mit 1129 Mill. Fr., die Lokalbanken mit 514 Mill. Fr., die Gruppe der übrigen Banken mit 504 Mill. Fr. und die Sparkassen und die Zentralkasse der Darlehenskassen zusammen mit 154 Mill. Fr. Auch die Kreditoren auf Zeit haben ihren Anstieg fortgesetzt und zwar verhältnismäßig wesentlich stärker als die Sichtgelder, nämlich um 338 Mill. Fr. auf 2082 Mill. Fr. Eine starke Vermehrung dieser zeitlich gebundenen Kundengelder tritt vorab bei den Großbanken hervor.

Eine bemerkenswerte Entwicklung haben die Spareinlagen genommen. Während sie in den Nachkriegsjahren bis Ende 1951 im Durchschnitt um rund 335 Mill. Fr. pro Jahr angestiegen sind, hat diese Kategorie von fremden Geldern im Jahre 1952 eine Ausweitung um 514 Mill. Fr. erfahren. Es ist dies der höchste jährliche Zufluß seit 1935, in welchem Jahre die Spareinlagen im Rahmen der Bankenstatistik erstmals als einzelne Position erfaßt worden sind. Verschiedene Gründe haben diesen starken Spargelderzuwachs bewirkt. Einmal hat die anhaltend günstige Wirtschaftslage eine Ausweitung der Spartätigkeit ermöglicht, ist doch das Volkseinkommen bei weitgehend stabilen Lebenshaltungskosten von 19,5 Milliar-

den Franken im Jahre 1951 auf 20,1 Milliarden Franken im Jahre 1952 angestiegen. Daneben dürfte es sich allerdings bei den neuen Einlagen zum Teil um sogenannte Wartegelder handeln, weil einerseits die öffentliche Hand den Markt der mündelsicheren Werte per Saldo nicht nur nicht beansprucht hat, sondern rund 160 Mill. Fr. an den Kapitalmarkt zurückfließen ließ, und andererseits auch die Rückzahlungen von Obligationenanleihen der Banken die spärliche Emission solcher Titel leicht übertrafen. Die Entwicklung der Spargelder stellt jedoch dem Sparwillen des Schweizer Volkes nach wie vor ein recht gutes Zeugnis aus; denn es darf nicht übersehen werden, daß die Spargelder wohl einen der wichtigsten Komponenten des volkswirtschaftlichen Sparprozesses bilden, jedoch nur einen Teil des bankmäßiger Sparens umschließen und sich die Sparbildung zudem in immer größerem Ausmaße auch außerhalb des Bankensystems vollzieht, so in der Form des freiwilligen oder zwangsmäßigen Versicherungssparens oder in der Gestalt der Selbstfinanzierung von Unternehmungen.

47,1 % von den 9,128 Milliarden Spareinlagen werden von den Kantonalbanken verwaltet, 20,7 % von den Lokalbanken, 20,6 % von den Sparkassen, 7,8 % von den Darlehenskassen und ihrer Zentralkasse, 3,7 % von den Großbanken und 0,1 % von der Gruppe der übrigen Banken. Der Nettozuwachs, gemessen am Stande von Ende 1951 war im Durchschnitt aller schweizerischen Banken 6,0 %; er war verhältnismäßig am größten bei den Darlehenskassen mit 8,8 %; und am geringsten bei den Kantonalbanken und den Sparkassen mit 5,4 %.

In den Jahren 1946/1951 haben die Zinsgutschriften auf die Spareinlagen jeweils etwas mehr und die Nettoeinlagen nicht ganz die Hälfte des Einlagenzuwachses ausgemacht. Im Jahre 1952 dagegen setzte sich die Vermehrung der Spareinlagen zu 59,1 % aus Nettoeinlagen und zu 40,9 % aus Zinsgutschriften zusammen. Die Abhebungen betragen bei allen Banken zusammen rund 20 Mill. Fr. mehr als im Vorjahre, so daß die Erhöhung des Einlagenbestandes effektiv auf neue Spareinlagen und nicht etwa nur auf verminderte Abhebungen zurückzuführen ist.

Die Zahl der Sparhefte ist im Jahre 1952 um 129 060 auf 5 280 856 angestiegen und übertrifft somit die Einwohnerzahl der Schweiz um rund 400 000. 4 772 702 sind sogenannte »kleine« Sparhefte mit einem Guthabensaldo bis Fr. 5000.—. Auf sie entfallen 4407 Mill. Fr. des gesamten Einlagenbestandes; 508 154 sind »große« Sparhefte mit mehr als Fr. 5000.— Guthaben; sie wiesen einen Einlagenbestand von 4721 Mill. Fr. auf. Die durchschnittliche Verzinsung der Spareinlagen bei allen Banken betrug 2,40 %, das sind 0,02 % mehr als im Vorjahre. Sie war bei den Sparkassen 2,63 %, bei den Darlehenskassen 2,53 %, bei den Lokalbanken 2,43 %, bei den Kantonalbanken 2,29 % und bei den Großbanken 2,12 %.

Zwar nicht den Beträgen nach, jedoch prozentual noch stärker als die Spareinlagen haben die Depositen- und Einlagenhefte zugenommen. Mit einer Vermehrung um 83 Mill. Fr. oder 7,7 % auf 1166 Mill. Fr. hat auch diese Bilanzposition einen neuen Höchststand erreicht.

An der starken Zunahme der Publikums-gelder im Jahre 1952 partizipieren sodann noch die Kassaobligationen mit 403 Mill. Fr. Der Bestand an Kassaobligationen stieg damit auf 5147 Mill. Fr. Die Kantonalbanken wiesen 2419 Mill. Fr. solcher Publikums-gelder auf, die Lokalbanken 1366 Mill. Fr., die Großbanken 921 Mill. Fr., die Sparkassen 233 Mill. Fr., die Darlehenskassen 199 Mill. Fr. und die Gruppe der übrigen Banken 9 Mill. Fr. Die mittlere Laufzeit der am Jahresende ausstehenden Titel verharrt mit 3 Jahren und 7 Monaten auf Vorjahreshöhe. Die durchschnittliche Verzinsung der ausstehenden Obligationen hatte Ende 1951 mit 2,99 % den Satz von 3 % erstmals überschritten, Ende des Berichtsjahres lag sie mit 2,98 % noch eine Fraktion tiefer. 1437 Mill. Fr. sind unter 3 % verzinslich und 3718 Mill. Fr. zu 3 und mehr Prozent.

Spareinlagen, Depositen- und Einlagenhefte sowie die Kassaobligationen haben somit im Jahre 1952 gesamthaft einen

Zuwachs von 997 Mill. Fr. aufzuweisen und zeigen den Stand der Spartätigkeit bei den Banken Ende des Berichtsjahres mit 15 427 Mill. Fr. an. Mit Rücksicht auf den breitfließenden Strom von Publikumsgeldern bestand bei den Banken kein Anlaß, sich durch die Emission von Obligationenanleihen zusätzliche Gelder zu beschaffen. Der Gesamtbestand an Obligationenanleihen ist um 9,8 Mill. auf 602 Mill. Fr. zurückgegangen. Auch die Vermehrung der Pfandbriefdarlehen blieb stark hinter der Ausweitung im Vorjahre zurück. Nach einem Zuwachs von 59 Mill. Fr., gegenüber 123 Mill. Fr. im Vorjahre, betrugen sie Ende 1952 1277,9 Mill. Fr.

Für die ihnen zufließenden Gelder haben die Banken im Jahre 1952 im allgemeinen gute Verwendung gehabt. Kasse, Giro- und Postcheckguthaben wiesen unter den Aktiven einen um nur 93 Mill. Fr. erhöhten Stand von 1471 Mill. Fr. auf. Davon sind 312 Mill. Fr. Banknoten — vom gesamten Notenumlauf haben somit 6,1 % bei den Banken gelegen —, 877 Mill. Fr. Giroguthaben bei der Nationalbank, 118 Mill. Fr. Postcheckguthaben und 164 Mill. Fr. andere Kassabestände. Der Wechselbestand der Banken wird seit 1949 stets mit rund 2,5 Milliarden Fr. ausgewiesen. Auch im Berichtsjahr ist nur eine unbedeutende Vermehrung um 24 Mill. auf 2453 Mill. Fr. eingetreten. Der Wechselbestand ist namentlich bei den Großbanken von Bedeutung, bei denen er 21,1 % der gesamten Aktiven ausmacht, bei den Kantonalbanken dagegen nur 3,3 %. Unter den Inlandwechslern nahmen in den letzten Jahren die Pflichtlagerwechsel eine bedeutende Stellung ein. Die von den Banken diskontierten Pflichtlagerwechsel standen Ende 1952 mit 383 Mill. Fr. in der Bilanz.

War die Wirtschaftslage im Jahre 1952 durch eine Verminderung der konjunkturellen Auftriebskräfte gekennzeichnet, so kommt dies vorab in einer gegenüber dem Vorjahre bedeutend geringeren Zunahme der Debitoren — 362 Mill. Fr. gegen 640 Mill. Fr. — zum Ausdruck. Sie stiegen gesamthaft (Kontokorrentdebitoren und feste Vorschüsse zusammen) auf Ende des Jahres auf 6959 Mill. Fr. und machen 22,6 % der Aktiven aller Banken aus. Ihr Anteil ist am größten bei den Großbanken und den Lokalbänken und am kleinsten bei den Sparkassen und den Darlehenskassen. Der Anteil der ungedeckten Debitoren ist von 17,5 % auf 15,9 % gefallen, während umgekehrt die gedeckten Debitoren von 82,5 % auf 84,1 % zugenommen haben. Eine besonders bedeutsame Stellung nehmen im Rahmen der Debitoren die Baukredite ein. Die bei den Banken beanspruchten Baukredite betrugen Ende des Jahres 692 Mill. Fr. und bezifferten sich auf 44 % des vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung errechneten Volumens der privaten Bautätigkeit von 1573 Mill. Fr. Den größten Anteil an diesen offenen Baukrediten haben die Kantonalbanken mit 270 Mill. Fr., ihnen folgen die Großbanken mit 186 Mill. Fr., die Lokalbänken mit 183 Mill. Fr., die Sparkassen mit 45 Mill. Fr. und die Darlehenskassen mit 1 Mill. Fr.

Die Pfandverschreibungen auf Vieh haben im Jahre 1952 zahlenmäßig um 46 auf 6685 abgenommen, betragsmäßig dagegen um nahezu 1 Mill. Fr. auf 19,6 Mill. Fr. zugenommen.

Weit an erster Stelle stehen unter den Anlagen der schweizerischen Banken die Hypotheken. Dieser Anlageposten verzeichnet zudem im Jahre 1952 mit 787 Mill. Fr. seine bisher stärkste Jahresausweitung, womit die Hypothekaranlagen auf 13 350 Mill. Fr. angestiegen sind. Ueber den Bestand der Hypothekaranlagen bei den schweizerischen Banken in den letzten 3 Jahren und ihre Verteilung auf die einzelnen Bankengruppen orientiert folgende Tabelle:

Gruppe	Hypothekaranlagen			1950 1951 1952		
	1950	1951	1952	1950	1951	1952
	in Mill. Franken			prozent. Verteilung		
Kantonalbanken	6 247	6 515	6 829	52,4	51,8	51,2
Großbanken	524	573	650	4,4	4,6	4,9
Lokalbanken:						
a) Bodenkreditbanken	2 300	2 468	2 665	19,3	19,6	20,0
b) andere Lokalbanken	619	661	725	5,2	5,3	5,4
Sparkassen	1 571	1 653	1 739	13,2	13,1	13,0
Darlehenskassen	621	661	711	5,2	5,3	5,3
Uebrigere Banken	32	32	31	0,3	0,3	0,2
Zusammen	11 914	12 563	13 350	100	100	100

Das Anwachsen der Hypothekaranlagen bei den Banken steht in erster Linie in Zusammenhang mit der anhaltend regen Bautätigkeit. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre hat der Zuwachs der Hypothekardarlehen der Banken 50 % der privaten Bautätigkeit betragen. Sodann beruht der Zuwachs der inländischen Hypothekaranlagen zu einem Teil auch auf der Anpassung von Hypotheken an die gestiegenen Liegenschaftswerte. Und schließlich kann die Erhöhung, wenn auch nicht in erheblichem Ausmaße, so doch teilweise, darauf beruhen, daß Banken von privaten oder andern Geldgebern gewährte Hypothekarkredite übernommen haben. Der Abgang an Darlehen betrug 642 Mill. Fr. und bezifferte sich damit auf 45,8 % des Zuwachses von 1400 Mill. Fr. Vom Abgang sind 415,2 Mill. Fr. gänzliche Rückzahlungen und 190,3 Mill. Fr. Abzahlungen. Die vertraglich festgelegte Tilgung erstranger Hypotheken bildet bei uns in der Schweiz nicht die Regel; indessen machen die amortisationspflichtigen Hypothekardarlehen mit einem Betrag von 5,4 Milliarden Fr. doch 37,3 % des Gesamtbestandes der durch Grundpfand gesicherten Forderungen aus. Diese Quote zeigt seit einigen Jahren allerdings eine leicht sinkende Tendenz.

Der Durchschnittsbetrag pro Hypothekarposten betrug Ende des Jahres 1952 bei den schweizerischen Banken gesamthaft Fr. 21 890.—, gegenüber Fr. 20 932.— vor Jahresfrist. Er ist am größten bei den Großbanken mit Fr. 44 937.—, beträgt bei der Gruppe der übrigen Banken Fr. 35 909.—, bei den Lokalbänken Fr. 22 855.—, bei den Kantonalbanken Fr. 22 649.—, bei den Sparkassen Fr. 22 350.— und bei den Darlehenskassen Fr. 11 333.—.

Der Zinssatz von 3,5 % hat im Jahre 1952 seine dominierende Stellung weiter verstärkt, sind doch 88,4 % (87,7 % i. V.) der Hypothekaranlagen zu diesem Satze verzinsbar. Die durchschnittliche Verzinsung belief sich auf 3,54 %; sie war bei den Kantonalbanken, den Sparkassen und den Darlehenskassen mit 3,52 % unter diesem Durchschnittssatz. Die Zinsrückstände betragen bei einem Gesamtbestande an inländischen Hypotheken (inkl. die festen Vorschüsse und Darlehen gegen hypothekarische Deckung) von 14 485 Mill. Fr. 9,5 Mill. Fr. Das Kapital, für welches Zinsen rückständig sind, belief sich auf 285 Mill. Fr. oder knapp 2 % der gesamten Hypothekaranlagen. Gebiete mit den meisten Zinsrückständen sind Bern, Freiburg und Solothurn, mit den niedersten die Nord- und Ostschweiz.

Der breitfließende Strom von Publikumsgeldern hat nicht nur die schlanke Finanzierung des Kreditbedarfes der Wirtschaft und der öffentlichen Hand ermöglicht, sondern auch zu vermehrten Anlagen auf Wertschriften geführt. Das Wertschriftenportefeuille ist um 149 Mill. auf 3078 Mill. Fr. angewachsen und erreichte damit wieder ungefähr den Stand von Ende 1947.

Die gesamte Kreditgewährung der Banken an öffentlich-rechtliche Körperschaften in der Form von Reskriptionen (821 Mill.), Vorschüsse und Darlehen (1024 Mill.) sowie heringekommenen Obligationen (1366 Mill. Fr.) belief sich Ende des Berichtsjahres auf 3211 Mill. Fr. Innert Jahresfrist ist eine Verminderung um 101 Mill. Fr. eingetreten. Von dieser gesamten Kreditgewährung der Banken an die öffentliche Hand entfallen 1268 Mill. Fr. oder 39 % auf die Großbanken, 1203 Mill. Fr. oder 38 % auf die Kantonalbanken und 740 Mill. Fr. oder 23 % auf alle restlichen Gruppen.

Der Umsatz der Banken ist im Zuge der regen Geschäftstätigkeit, die das Jahr 1952 gekennzeichnet hat, um 14 auf 309 Milliarden Fr. angewachsen. Damit hat er erstmals seit 1930 die 300 Milliarden-Grenze wieder überstiegen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt einen Bruttogewinn von 541,1 Mill. Fr., das sind 28 Mill. Fr. mehr als im Vorjahre. 43,2 % dieses Bruttogewinnes entfallen auf den Zinsensaldo; 21,6 % auf Kommissionen; 16,2 % auf den Ertrag aus den Wertschriften; 13,9 % auf den Ertrag des Wechselportefeuilles und 5,1 % auf übrige Einnahmen (Ertrag der Liegenschaften etc.). Die Ausgaben sind im Jahre 1952 um 19 Mill. Fr. auf 389 Mill. Fr. angestiegen und sind zu

58,7 % Ausgaben für Bankbehörden und Personal; 14,9 % Geschäfts- und Bürokosten; 10,2 % Steuern und Abgaben, 10,7 % Verluste und Abschreibungen und 5,4 % Beiträge an Wohlfahrtseinrichtungen. Der Reingewinn ist mit 152 Mill. Fr. um rund 9 Mill. Fr. höher ausgewiesen als im Jahre 1951. Von diesem Reingewinn sind 98,1 Mill. Fr. oder 64,5 % zur Gewinnausschüttung; 43,9 Mill. Fr. oder 28,9 % als Zuweisung an die Reserven; 4,0 Mill. Fr. oder 2,6 % für Zuweisungen an Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal und 1,3 Mill. Fr. oder 0,9 % als Tantiemen verwendet worden. Die durchschnittliche Verzinsung des Kapitals der Aktienbanken beläuft sich auf 6,47 %, bei den Genossenschaftsbanken auf 4,90 %.

Die schweizerische Nationalbank fügt ihrer statistischen Arbeit noch eine Sondererhebung über die Gliederung der Hypothekaranlagen nach Wirtschaftsgruppen an. Darnach entfallen von den 14 485 Mill. Fr. Hypothekaranlagen der Banken (inkl. hypothekarisch gedeckte Vorschüsse und Darlehen) 2888 Mill. oder 20,0 % auf landwirtschaftliche Liegenschaften, 9849 Mill. oder 68,0 % auf Wohnhäuser und gewerbliche Objekte, 744 Mill. oder 5,1 % auf großgewerbliche und industrielle Anlagen, 511 Mill. oder 3,5 % auf Liegenschaften gemeinnütziger Baugenossenschaften und 493 Mill. oder 3,4 % auf Hotels und Gasthöfe.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Das bald zu Ende gehende, politisch bewegte Jahr 1953 hat auch in den letzten Wochen noch verschiedene Ereignisse gebracht, deren Bedeutung für die künftige Entwicklung, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, nicht verkannt werden kann. Wir erwähnen die Beruhigung der Gemüter um den Konfliktherd Triest, gefolgt von einem beidseitigen Rückzug der Truppen, aber auch die sich anbahnende Normalisierung des Verhältnisses zwischen England und Persien mit der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen. Im Vordergrund des Interesses aber steht nach wie vor das Verhältnis West-Ost, zu dessen Besprechung sich die Staatschefs der Westmächte in den letzten Tagen auf der Bermuda-Insel trafen. Die darüber veröffentlichten Berichte betonen die Entschlossenheit, die Rechte und Interessen des Westens zu verteidigen, eine Lösung des Problems Deutschland und Oesterreich zu suchen, lassen aber auch die Türe für entsprechende Verhandlungen mit Rußland offen. Die Hilflosigkeit Frankreichs in der Frage der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft macht demgegenüber einen eher bemühenden Eindruck und es ist nur zu hoffen, daß sich dieses Land endlich mit Hilfe einer festen Regierungs-Autorität zu einer positiven, westlichen Zusammenarbeit aufraffen möge. Rußland hat zur großen Ueberraschung durch Noten an die Westmächte ganz unerwartet erklärt, daß es an einer Viererkonferenz teilnehmen würde. Es ist wohl nicht daran zu glauben, daß diese Noten einen Wechsel in der russischen Außenpolitik bedeuten. Viel eher dürfte es ein Störungsmanöver bedeuten, das einen Keil in die Front der Westmächte treiben soll. So bleibt vorläufig nur die Hoffnung, daß an der auf den 4. Januar angesetzten Konferenz der Verständigungswille obsiegen und damit das neue Jahr unter verheißungsvolleren Zeichen beginnen möge.

Zur Lage der Weltwirtschaft stellen die Beobachter übereinstimmend fest, daß Produktion und Beschäftigung in den meisten Ländern weiterhin auf hohem Stand verharren, wenn sich auch teilweise eine leichte Entspannung der Wirtschaftslage durchsetzte. In verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten, Rohstoffen und Fertigwaren werden bereits Ueberproduktionserscheinungen festgestellt, und die amerikanischen Agrarexporte verzeichnen seit einiger Zeit ständig Rückgänge und sollen für 1953 um nicht weniger als 31 % unter den Vorjahresziffern liegen. Infolgedessen hat die Regierung zur Stützung der Preise in bedeutendem Umfange zu Stützungskäufen in Getreide und andern Produkten gegriffen. Einen wichtigen Anstoß zur festgestellten Rückbildung der Nachfrage bildete auch die Senkung und Erstreckung der

Rüstungsausgaben in verschiedenen Ländern, vor allem in Amerika. Es wäre aber verfehlt, bereits von einer krisenhaften Entwicklung zu sprechen; vielmehr darf eher von einer Normalisierung und Gesundung der Verhältnisse, dem Abbau der Ueberkonjunktur gesprochen werden. Dieser wird unterstützt und gefördert durch eine fast in allen Ländern zu beobachtende Entspannung der Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt, begleitet von einer Besserung der Währungslage in verschiedenen Ländern. Die internationale Preisentwicklung verzeichnet per Saldo mehr Preissenkungen als Preissteigerungen. Besonders bemerkenswert war in den letzten Wochen und Monaten die Preisgestaltung für Gold. Ende November 1953 hat der Goldkurs auf den freien europäischen Märkten den Stand der offiziellen amerikanischen Parität von 35 Dollar je Unze nicht nur erreicht, sondern sogar leicht unterschritten und ist damit auf den niedrigsten Stand seit 14 Jahren gesunken. Der Preis für Goldbarren und Münzen ist auch in der Schweiz stark zurückgegangen und hat Ende Oktober den Paritätswert von Fr. 4920 per Kilo Feingold erreicht, während das 20-Fr.-Goldstück zu ca. Fr. 32.50 (ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer) gehandelt wird. Die verbesserte Wirtschafts- und Währungsanlage in einigen Ländern hat das Vertrauen des Publikums in die Landeswährungen gestärkt und damit zu einer geringeren privaten Goldnachfrage geführt.

Ueber die schweizerische Wirtschaftslage stellt die Kommission für Konjunkturbeobachtung in ihrem letzten Bericht fest, daß sie im dritten Quartal noch immer auf recht hohem Stand verharrte und im allgemeinen keine wesentlichen Veränderungen ihrer Tendenz zeigte, »wobei auf außenwirtschaftlichem Gebiet Export und Fremdenverkehr, auf binnenwirtschaftlichem eine lebhafte Bautätigkeit und eine kaufkräftige Konsumentennachfrage die tragenden Stützen der Konjunktur bilden«. Abgesehen von vereinzelt Verflachungstendenzen hat sich der Beschäftigungsgrad der Industrie seit dem letzten Frühjahr eher wieder gehoben, nachdem im vergangenen Jahre gegenüber 1951 eine gewisse Rückbildung eingetreten war. So lag der Beschäftigungskoeffizient im 3. Quartal dieses Jahres mit 126 um 7 Punkte über demjenigen vor Jahresfrist, blieb aber noch leicht unter dem Stand im entsprechenden Zeitpunkt 1951.

Sichtliches Zeichen dieser Konjunkturbeobachtung bilden immer wieder die Zahlen unseres Außenhandels, der auch im Oktober wieder durch recht hohe Ziffern gekennzeichnet war. So wurde im Import eine Wertsumme von 477,7 Mill. Fr. (424 im Vormonat) verzeichnet und damit das höchste Monatsergebnis für dieses Jahr, während für unsere Exporte ein Erlös von 476,4 Mill. Fr. und damit das höchste je in einem Monat erzielte Ergebnis registriert wurde. Der Außenhandel schloß damit im Gegensatz zu den vorausgegangenen Monaten mit einem, allerdings nur kleinen Einfuhrüberschuß von 1,3 Mill. Fr. ab. — Im Fremdenverkehr war die diesjährige Sommersaison (Juni bis August) trotz zeitweiser ungünstiger Witterung sehr gut, dank des regen Gästezustroms aus dem Ausland. Es wurden für Inlandsgäste 5,8 % weniger, für Auslandsgäste aber 11,1 % mehr Ankünfte gezählt als im Vorjahre, sodaß der Anteil der Ausländer an den registrierten Logiernächten von 50,8 auf 55,1 % anstieg. — Die Statistik des Wohnungsbaus stellt für den Monat Oktober in den 42 Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Erstellung von 1600 neuen Wohnungen fest, gegen nur 1145 im Vergleichsmonat des Vorjahres. In den ersten 10 Monaten waren es 11 878 Wohnungen gegen 11 907 im entsprechenden Zeitraum 1952. Die Baubewilligungen nehmen weiterhin zu und beliefen sich im Oktober auf 1845 Wohnungen gegen 1149 im Vorjahre.

Deuten so alle Zeichen und Daten auf eine gute Wirtschaftskonjunktur in der Gegenwart und deren Fortsetzung in nächster Zukunft, so ist es bemerkenswert, daß schon jetzt die nötigen Maßnahmen für die Bekämpfung einer evtl. kommenden Krise und Depression vorbereitet werden. So hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im vergangenen

September den Kantonen und Spitzenverbänden der privaten Wirtschaft den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung zur Vernehmlassung zugestellt. Aus den Erörterungen dieser Vorlage geht hervor, daß teils sofort, teils nach kurzer Frist ein Bauprogramm der öffentlichen Hand in der Höhe von 8 Milliarden Franken in Ausführung gesetzt und überdies anderweitige Aufträge an Industrie und Gewerbe im Betrage von 1,7 Milliarden vergeben werden könnten. Dazu kommen die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft, die zweckgebundenen Steuerrückvergütungen aus den ehemaligen Kriegsgewinnsteuerleistungen und schließlich die Tatsache, daß das hohe Kontingent der jetzt bei uns beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte im Falle zurückgehender Aufträge und Beschäftigung in erster Linie abgebaut werden kann. Es kann somit ohne Uebertreibung festgestellt werden, daß unser Land für den Fall eines Konjunkturrückschlages nicht schlecht gerüstet dasteht.

Der Geld- und Kapitalmarkt verharret in einer reichlich flüssigen Verfassung, wenn diese auch in den letzten Monaten keine Fortschritte mehr gemacht hat. Dazu mag die Tatsache beigetragen haben, daß die mit einem großen Zeichnungserfolg aufgelegten Auslandsanleihen (Belgischkongo, Weltbank, Australien) etwelche Mittel abgeschöpft haben. Innert weniger Wochen sind so dem Kapitalmarkt Mittel in der Höhe von 170 Mill. Fr. entzogen worden. Daß die inländischen Obligationenkurse trotzdem keinen stärkeren Rückgang zu verzeichnen hatten, spricht nicht nur für die hohe Tragfähigkeit des schweizerischen Kapitalmarktes, sondern auch für das andauernd fortbestehende Anlage-Interesse. Die Durchschnitts-Rendite erster Bundestitel, nach Kündigung berechnet, stellt sich z. Zt. auf 2,35 %. So hatte auch die kürzlich zur Konversion aufgelegte eidgenössische Anleihe von 250 Mill. Fr. bei einer Laufzeit von 18 Jahren und einem Emissionskurs von 102 %, also einer Rendite von nur ca. 2,65 %, einen ausgezeichneten Erfolg. In den Zinssätzen im Bankverkehr sind in letzter Zeit Änderungen nicht festzustellen gewesen. Die durchschnittliche Vergütung für Kassaobligationen beträgt bei den Kantonalbanken 2,71 %, bei den Großbanken 2,47 %, während die Verzinsung für Spareinlagen wie seit Frühjahr 1953 auf 2,31 % verharret. Trotzdem sind durchaus Anzeichen vorhanden, daß die leichte Marktverfassung auch in nächster Zeit anhalten wird, wenn nicht ganz unerwartet von der politischen Seite her Marktstörungen eintreten. Die Bildung neuen Sparkapitals ist in der Schweiz andauernd größer als der Kapitalbedarf und die Anlagemöglichkeiten. Gespart wird nicht nur auf dem angestammten Wege des Banksparens, sondern auch indirekt durch Versicherungsleistungen. Wenn, wie an anderer Stelle dieses Blattes ausgeführt wird, im abgelaufenen Jahre allein die Publikumseinlagen bei den schweizerischen Banken um nicht weniger als 1515 Mill. Fr. zugenommen haben (davon allein 514 Mill. Fr. Spareinlagen), und dazu die Rücklagen der verschiedenen Arten von Versicherungen und Fürsorgefonds, AHV usw. in der Höhe von mehr als 1000 Mill. Fr. gerechnet werden, ist erkennbar, wie groß in unserem Lande fortlaufend der Anlagebedarf ist.

Auch die Raiffeisenkassen werden dieser Gestaltung der Verhältnisse stetsfort die gebührende Beachtung schenken müssen und sich der Zweckbestimmung bewußt bleiben, dem Sparer zu dienen, aber auch die berechtigten Schuldnerinteressen zu wahren. Die bisherigen Zinssätze tragen diesen Verhältnissen gebührend Rechnung und bedürfen keiner Änderung. Als Richtlinien dienen daher weiterhin 2½ % für Spareinlagen, 1½ % für Konto-Korrent-Einlagen und 2¾—3 % für Anlagen auf Obligationen, wobei der letztgenannte Satz auf längere Laufzeiten und auf Konversionen und nur für Einlagen aus dem eigenen Geschäftskreis beschränkt werden sollte, oder nur dort empfehlenswert ist, wo für die zufließenden Gelder laufend gute Verwendungsmöglichkeit besteht. Auf der Schuldnerseite sind 3½ % für Hypotheken ohne Zusatzgarantie, 3¾ % für Nachgangshypothe-

ken mit Bürgschaft und Faustpfand-Darlehen, 4 % für reine Bürgschaftsgeschäfte und Viehverpfändungen zeitgemäß. Kassen mit wenigstens 5% Eigenkapital können ihren Schuldnern evtl. durch Anwendung von nur 3½ und 3¾ %, oder gar durch einen uniformen Satz von 3½ % entgegenkommen. In der Zinsfußfestsetzung wird man fortgesetzt auf die Aufrechterhaltung der durchschnittlich notwendigen Zinsmarge und auf eine angemessene Stärkung der Reserven Rücksicht nehmen, denn diese bilden die Grundlage und die Voraussetzung für spätere, noch größere Zinsleistungen. J. E.

Mitteilungen aus der Sitzung der Verbandsbehörden

Am 24. November versammelte sich der Verwaltungsrat des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Nationalrat Dr. G. Eugster, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Die neugegründete Darlehenskasse C a d e n a z z o (Tessin) wird in den Verband aufgenommen. Damit beträgt die Zahl der Neugründungen im laufenden Jahre 16 und die Gesamtzahl der dem Verbande angeschlossenen Kassen 966.
2. Den seit der letzten Sitzung eingereichten 23 Kreditgesuchen angeschlossener Darlehenskassen im Gesamtbetrag von Fr. 1 573 000.— wird die Genehmigung erteilt.
3. Die Direktion legt die Monatsbilanz per 31. Oktober 1953 vor und erstattet Bericht über die Tätigkeit der Zentralkasse im dritten Quartal.
4. Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis von einem Bericht über den Stand der Revisionsarbeiten des Verbandes bei den angeschlossenen Kassen.
5. Die Direktion legt die Bilanz der Materialabteilung des Verbandes vor, die genehmigt wird. Der Materialversand an die angeschlossenen Kassen hat im Berichtsjahre 1952/53 einen Rekordstand von 7964 Paketen im Fakturawert von Franken 150 974.55 erreicht.
6. In einer einläßlichen Aussprache über das Buchhaltungssystem der angeschlossenen Darlehenskassen und eingehender Prüfung allfälliger Änderungen wird einmütig die Zweckmäßigkeit der wohl einfachen, aber auch sehr übersichtlichen Buchführung der Kassen unterstrichen und einhellig der Auffassung Ausdruck gegeben, an dem bisherigen System, insbesondere auch im Interesse der Kassiere und der Mitglieder der Kassabehörden, unbedingt festzuhalten.
7. Die Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt werden besprochen, wobei insbesondere auch der Einfluß des AHV-Fonds auf die Reduktion der Zinssätze für Gemeindedarlehen und -kredite unterstrichen wird.
8. Der Verwaltungsrat gibt seinem Bedauern Ausdruck, daß die berechtigten Wünsche unseres Verbandes bei der Beteiligung an der schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung 1954 in Luzern von den zuständigen Instanzen bisher nicht berücksichtigt wurden.

Vermehrte geistig-kulturelle Schulung der jungen Bauerngeneration

(Korr.) Die Notwendigkeit einer guten beruflichen Ausbildung des bäuerlichen Nachwuchses wird mehr und mehr von unseren Bauerneltern anerkannt. Trotzdem müssen wir leider feststellen, daß immer noch nur ein bescheidener Prozentsatz der angehenden Bauern und Bäuerinnen eine solche berufliche Ausbildung genießt. Das Bestreben geht dahin, wenigstens die unterste Stufe des bäuerlichen Bildungsganges zu verbreitern, um sie einem immer größeren Prozentsatz des heranwachsenden Bauerngeschlechts teilhaftig werden zu lassen. Es handelt sich dabei um das land- und hauswirtschaftliche Lehrjahr sowie um die land- und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Der Besuch der eigentlichen Fachschule wird nur noch einem geringeren Prozentsatz von Bauernsöhnen und -töchtern möglich sein. Allerdings müssen wir darnach trachten, auch hier den Prozentsatz zu erhöhen. Die Erfahrung lehrt nun aber, daß

unter den heutigen Verhältnissen diese Berufsausbildung an sich für die Elite der jungen Bauerngeneration ungenügend ist. Für sie drängt sich auch in unserem Lande immer mehr eine ergänzende Ausbildung auf geistig-kulturellem Gebiete auf. Im Ausland sind diesbezüglich bereits wertvolle Vorbilder vorhanden. Auf Grund der dortigen Erfahrungen können wir feststellen, daß eine umfassende berufliche und geistig-kulturelle Ertüchtigung und Bildung der Elite der jungen Bauerngeneration die Grundlage darstellt zur Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Lage in den Bauerndörfern. Damit aber können wir gleichzeitig wirksamere Dämme errichten gegen die immer bedrohlicher werdende Landflucht. Die heute allzu häufig anzutreffende Minderwertigkeit unter der bäuerlichen Bevölkerung kann auf diese Weise am besten überwunden werden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich unterstreichen, daß es sich hier nicht um eine Konkurrenzierung der bäuerlichen Berufsschulen für Bauernsöhne und -töchter handeln kann. Vielmehr geht es hier um eine Ergänzung dieser mehr oder weniger reinen Berufsausbildung. Im Ausland fußt denn auch diese geistige Bauernschulung auf den landwirtschaftlichen Fachschulen, so daß die Schüler dieser Bauern-Volkshochschulen zuerst eine land- oder hauswirtschaftliche Schule absolvieren und erst hernach in einem reiferen Alter sich auch noch der geistig-kulturellen Ausbildung unterziehen. Dieser Bildungsweg fördert alsdann nicht allein berufstüchtige Bauern und Bäuerinnen, sondern auch gute Staatsbürger und -bürgerinnen und vor allem auch geistig geschulte Menschen. Solche allseitig ausgebildeten Bauernsöhne und -töchter sind berufen, als eigentliches Kader unter der jungen Bauerngeneration zu wirken. Ein solches Kader aber hat auch in der schweizerischen Landwirtschaft beim bäuerlichen Nachwuchs bisher weitgehend gefehlt. Es ist interessant, daß der größte Teil der ehemaligen Schüler und Schülerinnen von land- und hauswirtschaftlichen Schulen in ihren Dörfern draußen verhältnismäßig passiv bleibt und wenig Initiative entwickelt. Deshalb ist es notwendig, daß zusätzlich zur Berufsbildung die erwähnte geistig-kulturelle Schulung noch hinzukommt. An einer solchen bäuerlichen Volkshochschule, die auf konfessioneller Grundlage aufzubauen ist, müssen vor allem die Geschichte unseres Volkes und Staates, Staatsbürgerkunde, bäuerliche Heimatliteratur, Volkskultur usw. gelehrt werden. Dazu kämen Übungen im Reden und Schreiben. Vor allem darf auch eine eigentliche Glaubensschulung nicht fehlen. Die in den nordischen Staaten und in Deutschland mit einem solchen Bildungsgang gemachten Erfahrungen sind außerordentlich erfreulich und sollten uns ermutigen, in ähnlicher Weise bei uns vorzugehen. Die Kommission für Bauernkultur des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins ist gegenwärtig daran, die Frage zu prüfen, in welcher Art und Weise diese geistige Bauernschulung in unserem Lande auf protestantischer wie katholischer Seite am besten verwirklicht wird. Grundsätzlich hat sie sich dafür ausgesprochen, daß wir diesen Schritt wagen sollten.

Da die Verwirklichung dieser ergänzenden Ausbildung der Elite unserer Bauernjugend nicht von heute auf morgen erfolgen kann, wird es notwendig sein, sich vorderhand mit provisorischen Lösungen zu begnügen. Als solche betrachten wir ein- bis zweiwöchige spezielle Kurse für junge Bauern und Bauerntöchter, an denen geistig-kulturelle Fragen zur Behandlung kommen. Sie sollten diesen jungen Leuten gleichzeitig Gelegenheit geben, sich im Reden und Diskutieren zu üben, damit sie in der Lage sind, in ihrem Dorfe als Leiter und Gestalter von ländlichen Bildungsabenden zu wirken. Obschon die Bedeutung und Nützlichkeit solcher Bildungsabende von der bäuerlich-ländlichen Bevölkerung immer mehr anerkannt wird, müssen wir leider allzuoft feststellen, daß es unter der jungen Bauerngeneration an Leuten fehlt, welche fähig sind, mit Erfolg solche Bildungsabende durchzuführen. Mit Hilfe der Ausbildung tüchtiger Bauernsöhne und -töchter an den erwähnten Kursen sollte diese Lücke möglichst rasch ausgefüllt werden können. Daneben aber ist es notwendig, daß das eigentliche Ziel der erwähnten geistigen Bauernschulung an speziellen

Bauern-Volkshochschulen in unserem Lande energisch verfolgt und möglichst bald realisiert wird. Wir haben bereits betont, daß ein Bedürfnis dafür auch bei uns unbedingt vorhanden ist. Es ist in diesem Zusammenhange sehr interessant, daß gerade an jenen landwirtschaftlichen Schulen, die am strengsten auf dem christlichen Glauben aufgebaut sind, die Absolventen das größte Bedürfnis bekunden, nach Abschluß dieser Berufsschulung sich auch geistig noch besser und gründlicher auszubilden. Wenn dazu einmal die Möglichkeit vorhanden ist, dann zweifeln wir nicht daran, daß solche Bauern-Hochschulen sich einer guten Frequenz erfreuen werden.

Zu eines Jahres Gartenarbeit

Das Gartenjahr geht rasch dem Ende zu. Trockenes Wetter war uns längere Zeit beschieden, damit wir unsere Aufräumarbeiten im Gemüsegarten ohne Hast beenden konnten. Was eingekellert und eingelagert ist, das bedarf nur unserer regelmäßigen Kontrolle. Die leergewordenen Beete im Gemüseland werden noch grobschollig umgespatet.

Die spätherbstlichen Arbeiten warfen dem Komposthaufen viel Inhalt zu. Eigentlich sollte man drei Komposthaufen haben, da die Kompostmasse ja erst in drei Jahren gebrauchsfertig wird. Es gibt seit Jahren aber gewisse chemische Hilfsmittel, welche viel rascher die Abfälle zu Kompost umwandeln. Jeder Gartenfreund muß wissen: Ohne eine richtige Humusversorgung des Bodens keine Ernte!

Trockene Wintertage sind dazu geeignet, um die Gartenwege auszubeben. Eingesenkte Stellen werden mit kleingeschlagenen Steinen gefüllt. Ein Weg ist bekanntlich immer sauber und trocken, wenn er richtig angelegt worden ist. Wer sich daran gewöhnt, alle Wege im Garten wöchentlich einmal zu durchhacken, wird über zweierlei erstaunt sein: erstens, wie wenig Arbeit eigentlich ins Gewicht fällt, wie tadellos die Wege aussehen, wenn sie allwöchentlich so durcharbeitet werden. Besonders den lästigen Dauer-Unkräutern wird man bald Herr werden. Wegkies soll nie allzu hoch in die Wege eingeführt werden. Etwas wollen wir noch besonders bemerken: Sauberkeit im winterlichen Gemüsegarten macht uns die kommende Frühlingsarbeit leichter.

Durch Rigolen kann man den Gemüsegarten auch etwas umgestalten. Die Beete brauchen nicht immer gleich breit zu sein, der Weg muß nicht immer Weg bleiben. Probieren wir diese Umgestaltung. Es braucht keine vollständige Neuplanung zu werden. Allerdings muß man bei einer Neueinteilung der Beete doch etwas Geometrie treiben, damit auch die äußersten Beete nicht zu handbreiten Rabatten werden.

Im Blumengarten bindet uns der Dezember keine besonderen Aufgaben mehr zu. Es ruhen ja die meisten Pflanzen. Empfindliche Gewächse erhalten ihren Frostschutz. Tannenreisig hat sich hiefür immer noch am besten bewährt. Rasen kann man leicht mit Kompost überstreuen. Mäuse nisten sich gerne in den Blumengarten ein. Sie vermögen viel Freude zu zerstören, wenn man diese unliebsamen Nager nicht austreibt. Denken wir auch an die hungernden Vögel, wenn der Winter die Erde mit Schnee bedeckt. Stellen wir ein Futtertischchen auf, zu dem die listigen Katzen nicht beikommen können. Legen wir aber auf dies Futterbrett keine salzigen Speisen. Gesalzenes Fett und Fleisch macht die Vögel durstig. Dann fliegen sie zum nahen Bach, stillen ihren Durst mit kaltem Wasser. Die Folge davon ist bei vielen gefiederten Freunden ein rasches Hinsterven.

Im Blumengarten blühen schon die Christrosen. Das hebt ihn von der Eintönigkeit etwas ab. Haben wir ferner für immergrüne Pflanzen im Garten Raum, für Stechpalmen, Efeu, für einige Nadelgewächse, so kann an jedem Tag eine Freude an ihm geschaut werden, mag das Wetter oft noch so stürmisch über ihn wegfegen.

Ruhen soll der Garten, vergessen darf er nicht werden! Genauere Hinblicke zeigen es immer wieder, daß trotz der Winterkälte sich schon da und dort wieder ein kommendes Erwachen ganz leise regt. Knospen wachsen ganz verstohlen.

Hermann Hiltbrunner hat beim Ueberblicken der Natur den prächtigen Vers einmal geformt: »Ich kann — ihr mögt es Blindheit nennen — im Tod selbst keinen Tod erkennen.«

Kurz noch den Hinweis auf eine beliebte Zimmerpflanze, die fast ohne großes Zutun rasch wächst, nicht empfindlich gegen Krankheiten sich zeigt. Es ist die Spargel, wie sie in Töpfen gezogen wird, bekannt unter dem lateinischen Namen Asparagus. Wie lebhaft kann das Wachstum dieser Pflanze in nicht geheizten Innenräumen sich zeigen. Allerdings beglückt uns die Zimmerspargel nicht mit bunten Blüten. Aber so üppiges Pflanzengrün im Zimmer zu haben, das erfreut gleichwohl. — Kaufen wir gelegentlich auch eine Blattbegonie. Diese kann jahrelang gesund im Zimmer bleiben. Zur Weihnachtszeit gehört auch ein blühendes Pflänzlein auf den Tisch. Es sind Ausgaben, die wir hiefür uns leisten müssen. Mit einer blühenden Zimmerpflanze den Kindern eine Freude bereiten, eine Freude, die vielleicht zuerst erzogen werden muß, das ist wertvoller als Schlecksachen aufgestellt.

Ein Gartenjahr geht dem Ende zu. Gönnen wir ihm ganz persönlich den verdienten Rückblick. Wir hätten von ihm in bestimmten Monaten etwas mehr Sonne gewünscht. Die eine oder andere Ernte ist nicht ganz nach Wunsch ausgefallen. Drahtwürmer und Engerlinge haben uns Verdruß bereitet. Dieser und jener Same ging schlecht auf. Aber doch ist das meiste Gemüse recht gut geraten, erlebten wir sichtliche Freude am Aufblühen der Blumengewächse. Unsere Arbeit würde an Interesse verlieren, wenn es im Garten immer gleich froh blühen sollte. Wir würden immer denselben Gemüsesamen kaufen, wenn er uns immer hundertfache Frucht abtragen könnte. Das Gartenleben zeigt eine gewisse Parallele zu unserm persönlichen Leben, zu unsern Erfolgen und Mißerfolgen. Das Glück scheint nicht beständig ins gleiche Kämmerlein. Jeremias Gotthelf schrieb einmal in seinem »Anne Bäbi Jowäger« die Worte, die wir gerne zum Ausklang unserer diesjährigen Gartenberichte erwähnen: »Es liegt . . . das Glück nicht in den Dingen, sondern in der Art und Weise, wie sie zu unsern Augen, zu unsern Herzen stimmen; und ein Ding ist einem viel wert, was ein anderer mit keinem Finger anrühren möchte, und mancher wird unglücklich, wo ein anderer sein Glück gefunden hätte; ja, einer kann heute etwas für das Höchste halten, und morgen würde er ihm nicht nur die Kappe nach; wenn jemand sie ihm abnehmen würde, er gäbe noch die Zähne aus dem Munde dazu, die Haare vom Kopf.« (E-s)

Raiffeisenkassen in Amerika

Mehr als 8 Millionen Mitglieder

Am 15. Oktober feierten über acht Millionen Mitglieder von ländlichen Darlehenskassenvereinen in Nordamerika den Internationalen Darlehenskassenvereinstag, der in der ganzen Welt begangen wird.

Ländliche Darlehenskassenvereine nach dem Raiffeisensystem bestehen in den Vereinigten Staaten seit 1909. Der Vorläufer dieser auf solidarischer Haftung beruhenden Personalkreditgenossenschaften, die dem kleinen Landwirt dienen, war der von Friedrich Wilhelm Raiffeisen im Jahre 1849 gegründete Flammersfelder Hilfsverein zur Bekämpfung des Viehwuchers. Ihm folgte 1854 der Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein, der 1864 in einen Darlehenskassenverein umgewandelt wurde.

In Nordamerika wurde das System der Raiffeisenkassen im Jahre 1900 durch Alphonse Desjardins eingeführt, und zwar zunächst in Levis, Quebec (Kanada). 1909 gründete Desjardins den ersten Darlehenskassenverein in den Vereinigten Staaten in Manchester, New Hampshire.

Als der eigentliche Vater der amerikanischen Raiffeisenvereine gilt jedoch der Bostoner Kaufmann Edward A. Filene, der dieses System in Indien kennengelernt hatte. In demselben Jahr, in dem Desjardins die St. Marie Parish Credit Union in Manchester gründete, beantragte Filene ein Darlehenskassengesetz im Staate Massachusetts.

Filene gab im Dienste dieser Sache einen großen Teil seines Vermögens aus. 1921 gründete er ein Büro zur Förderung der Darlehenskassenvereine und zur Durchsetzung entsprechender Gesetze. Außerdem errichtete er einen nationalen Darlehenskassenvereinsverband.

Die amerikanische Gewerkschaftsbewegung nimmt an diesen Bestrebungen lebhaften Anteil. Derzeit gibt es in den Vereinigten Staaten 734 solche Kassenvereine.

So hat sich das System des deutschen Bürgermeisters Raiffeisen als ein demokratisches Mittel der Selbsthilfe des Volkes in der ganzen Welt ausgebreitet.

Aus den Anfängen des schweizerischen Bankwesens

In der Schweiz hat sich das Bankwesen erst verhältnismäßig spät und langsam so recht zu entwickeln vermocht. Der Kreditbedarf der überwiegenden bäuerlichen Bevölkerung war bescheiden, und noch bis weit in die Mitte des letzten Jahrhunderts hatte die private Geldvermittlung die ausschlaggebende Rolle gespielt.

Vereinzelt waren allerdings schon früh Ansätze zu bankmäßiger Geldvermittlung zu verzeichnen. Bereits im Jahre 1650 wurde, nachdem mit der Einwanderung der protestantischen Locarner in Zürich ein Wiederaufblühen der dortigen Industrie folgte und es für die brachliegenden Gelder oft an verzinslicher Anlagemöglichkeit fehlte, die »Zürcher Stadt Banco« gegründet, der neben dem Geldwechsel die Aufgabe zugewiesen wurde, hinterlegte Kapitalien zu 5% zu verzinsen. Die Gründung hatte aber wenig »Gedeihen« und verschwand bald ziemlich spurlos wieder. Auch der »Basler Stadtwechsel« entwickelte sich nach und nach zu einem öffentlichen Bankinstitut, das Gelder annahm und Darlehen gewährte und als Zentralverwaltung für verschiedene Fonds diente. 1746 aber wurde, wie ähnliche Institute in andern Schweizer Städten, auch der »Basler Stadtwechsel« wieder aufgehoben. In St. Gallen wurden, wie dem Finanzprotokoll der Stadt St. Gallen zu entnehmen ist, an Kaufleute aus öffentlichen Mitteln mitunter ganz namhafte Beträge ausgeliehen, und zwar gegen Hypothek oder »auf bloße Obligation« hin. Anfangs der 50er Jahre des 18. Jahrhunderts wurde dann im Rate der Stadt die Frage aufgeworfen, »wie in Absicht des verfallenen Leinwatgewerbes der löblichen Kaufmannschaft und dem löblichen Gewerbe aufzuhelfen wäre«. In der Folge errichtete der Kleine Rat im Jahre 1752 eine »Obrigkeithliche Leinwatkasse«, die Leinwand belehnte, welche als »wahre Hypothek« im Gewölbe eingelagert werden mußte. Die Kasse ging dann im Strudel der politischen Unruhen unter und an ihre Stelle trat als reine Privatinstitution die »Mousseline- und Leinwandkasse« des kaufmännischen Direktoriums. In Zürich wurde durch Beschluß des Großen Rates im Jahre 1754 die Institution der »Zinskommission« ins Leben gerufen, deren Aufgabe darin bestand, gegen Ausgabe von Obligationen verzinsliche Depositen anzunehmen und diese Gelder ihrerseits an ausländische Staaten und Fürsten auszuliehen. Die Zinskommission war nach dem Namen ihres Präsidenten mit »Leu & Co.« bezeichnet und besteht heute in der Großbank Aktiengesellschaft Leu & Co. in Zürich weiter.

Als erstes Geldinstitut nach heutigem Begriff mit der Hauptaufgabe der Kreditvermittlung nahm im Jahre 1834 die Kantonbank Bern ihre Tätigkeit auf, die während der ersten zwei Jahrzehnte hauptsächlich darin bestand, die großen Vermögen des Staates auf dem Wege des bankmäßigen Aktivgeschäftes zu fruktifizieren. 1836 erfolgte die Gründung der Bank in Zürich, 1837 der Bank in St. Gallen und 1844 der Bank in Basel.

Älter als die organisierte Kreditvermittlung durch Banken ist in der Schweiz das bankmäßige Sparen, das durch Gründung von »Sparkassen« gefördert wurde. Um der Armut zu steuern und insbesondere auch den kleinen Leuten Gelegenheit zu geben, kleine Geldbeträge zinstragend anzulegen und so den Sparsinn zu pflegen, wurden vorab von gemeinnützigen Institutionen und edelgesinnten Männern »Sparkassen« ins Leben gerufen. So kam es im Jahre 1787 zur Gründung der Diensten-

zinsenkasse in Bern, im Jahre 1792 zur Gründung der Zinsenkasse in Basel und 1794 zur Gründung einer Sparkasse in Genf als den ersten Sparkassen in der Schweiz. In der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts wurden dann weit über 100 Sparkassen gegründet.

Die Idee, Sparkassen zu gründen, geht aber sogar ins 17. Jahrhundert zurück. In Bern nahm schon Ende des 17. Jahrhunderts ein Bankhaus (Bank des Malacrida) Geldeinlagen entgegen. Die Bank kam dann aber 1720 in Konkurs, und viele Dienstboten und einfache Leute hatten ihre ganzen Ersparnisse verloren, so daß dieser wohl erste Versuch, Leuten mit kleinem Einkommen eine Spargelegenheit zu geben, als gescheitert anzusehen ist. Frühzeitig gründeten den Arbeitern wohlgesinnte Fabrikanten Sparkassen. So legten im 18. Jahrhundert die Bandfabrikanten in Basel von jedem Basler Pfund Lohn je zwei Rappen in einem Ersparnisfonds an. Beim Ausbruch der Französischen Revolution war der Fonds bereits auf 100 000 Pfund angewachsen. Leider aber setzten die Arbeiter damals die Verteilung dieses Fonds durch.

Sozusagen in allen Fällen führten, wenigstens bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts, philanthropische Motive zur Gründung von Sparkassen in der Schweiz. Die Wohltätigkeit war leitendes Prinzip. »Dem ehrbaren, fleißigen und wenig begüterten Bürger an die Hand zu gehen, damit er bei seinem Eigentum blieb und dieses nicht die Beute unnachsichtiger Gläubiger oder Wucherer werde, ist eine Menschen- und Bürgerpflicht.« Es war die Ueberzeugung, wie notwendig »sowohl in sittlicher als ökonomischer Hinsicht es seye, zu wohlbedachter Sparsamkeit aufzumuntern und wie wohltätig, dem sorgfältig Sparenden eine Gelegenheit zu verschaffen, wo er das oft sauer Erworbene nicht nur sicher, sondern selbst interessebringend anlegen kann«. Mit der Gründung solcher Sparkassen wollte man »all denjenigen, die daran teilnehmen wollen, besonders aber Handwerkern und Dienstboten, Vormündern, Taufpaten und andern Wohltätern einen sichern, zinstragenden Aufbewahrungsort für ihre Ersparnisse, Geschenke und Vergabungen« darbieten. Sie hatten zum Zwecke, die Tugend des Fleißes und der Sparsamkeit zu fördern. Um zum Sparen aufzumuntern, wurden sogar Zinsen gewährt, die höher waren als die durch die Anlagen erzielten Gewinne. Alles sollte versucht werden, um die Bevölkerung, insbesondere auch die kleinen Leute, »aus ihrer Verarmung und Verwahrlosung zu Wohlstand zu bringen«. Die Verwaltung der Kassen war meist unentgeltlich, und vielfach durften nur in nach oben limitierten Beträgen Spareinlagen entgegengenommen werden, um eben vorab den kleinen Leuten zu dienen, ihre bescheidenen Spargelder anzunehmen. Das Verhältnis der Sparkassa zur »Hilfsgesellschaft«, welche sie gegründet hatte, war verschieden. In den einen Fällen hafteten die Mitglieder der »Hilfsgesellschaft« unbeschränkt und solidarisch für die Einlagen der Sparkassa, um ihren Kredit zu erhöhen, in andern Fällen hafteten sie nur für einen bestimmten Betrag, vereinzelt fehlte die eigentliche Haftung, und die »Hilfsgesellschaft« hatte nur die Verantwortung für getreue Verwaltung. In einigen Fällen hatte auch die Regierung des Kantons oder eine Gemeinde die Garantie für die Sparkassa übernommen.

Dieser Tage ist uns ein interessantes Dokument aus dem Jahre 1837 auf den Tisch geflogen, das beispielhaft ist und lehrreich Aufschluß über die Motive zur Gründung und über die Einrichtung von damaligen Sparkassen gibt. Wir danken dem Absender und möchten zur Illustration unserer Ausführungen dieses Dokument hier gerne unseren Lesern eröffnen. Es lautet:

»Grundlagen
zu einer zinstragenden
Ersparniß-Kassa
für den Kanton Uri

Vorwort

Fast alle Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die wohltätigen Wirkungen, welche die Ersparnißkassen ganz besonders auf den ärmeren Theil ihrer Einwohner äußerten, anerkannt. Die gemeinnützige Gesellschaft des Kan-

tons Uri hat sich demnach entschlossen, versuchsweise eine ähnliche Anstalt auch in ihrem Kanton zu errichten, hoffend sie werde auch hier wie anderwärts segenreiche Früchte spenden. Die h. Landes-Regierung, stehtshin bereit, wohlthätige Anstalten zu befördern, hat dieser Ersparniß-Kassa nicht nur ihre Genehmigung erteilt, sondern auch die Garantie für die treue Verwaltung derselben ausgesprochen.

Die Verwaltung soll nach den unten folgenden Grundsätzen unentgeltlich besorgt werden, indem die Gesellschaft hiedurch einzig zum Wohl ihrer Mitbürger etwas beitragen möchte.

Der Zweck der Anstalt ist hauptsächlich bei der ärmeren Klasse durch eine schickliche Gelegenheit die Idee des Ersparens zu erwecken, wodurch sie oft bei Krankheiten und Alter vor Noth und Elend geschützt werden könnte; ferner Jedermann eine Gelegenheit zu biethen, seinen Sparpfennig mit voller Sicherheit zinstragend aufzubewahren; und endlich durch das Wiederausleihen der Gelder manchem armen Mitbürger Geld zu den gesetzlichen Zinsen verschaffen zu können, um ihn dadurch vor Wucher zu schützen.

Obschon demnach die Anstalt hauptsächlich für Dienstmägde, Knechte und Tagelöhner berechnet ist, so dürfte sie dennoch gewissenhaften Verwaltern und Vögten eine willkommene Gelegenheit darbiethen, das etwaige Geld der Bevogteten mit Sicherheit auf beliebige Zeit zinstragend anzulegen. Auch dürfte sie manche Aeltern einladen, die Pathen-Geschenke ihrer Kinder hier zinstragend aufzubewahren und in ihnen so nebst der Idee des Besizes auch diejenige einer ökonomischen Verwaltung zu erwecken.

Möge Gottes Segen,
über diese Anstalt schweben.

*

§ 1. Die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Uri errichtet mit Genehmigung der hohen Regierung eine zinstragende Ersparniß-Kassa an der jeder Einwohner des Kantons Theil nehmen kann.

§ 2. Zur Besorgung derselben wählt sie aus ihrer Mitte eine Verwaltungskommission von 3 Mitgliedern auf 3 Jahre; diese besteht aus einem Präsidenten, einem Einnehmer, der zugleich Buchhalter ist, und dem Kassier.

§ 3. Die Kommission besorgt alle Geschäfte unentgeltlich. Sie soll trachten, die vorhandenen Gelder förderlichst zinstragend zu machen, sich durch genugsame Bürgschaft gegen Verlürste zu schützen und angemessene Abzahlungs-Termine anzusetzen. Ueberhaupt befolgt sie in allen Beziehungen, die besondern Weisungen der Gesellschaft, und haftet ihr für durch Nichtachtung derselben erfolgte Verlürste.

§ 4. Jedem Einleger haftet die sämtliche Gesellschaft für seinen Einschuß und dessen Zinse, die Verwaltungskommission aber für die treue Verwaltung der Kassa, und für die Besorgung der Gelder.

§ 5. Zu gänzlicher Sicherheit garantiert die hohe Landesregierung diese Anstalt.

§ 6. Die Verwaltung legt jährlich unter Geheimhaltung der Namen der Antheilhaber öffentliche Rechnung ab.

§ 7. Zur Verification erbittet sich die gemeinnützige Gesellschaft 2 Mitglieder der hohen Regierung.

§ 8. Die Kassa wird einfachheitshalber in Schw. Franken rechnen; wobei sie den Bbthlr. für Franken 4 und den franz. fünf Franken Thaler für Schw. Franken 3 Batzen 5 annimmt und ausgiebt.

§ 9. Von ihr wird jede beliebige Summe anleihungsweise und verzinsbar angenommen, jedoch soll die erste Einlage nicht unter Franken 2 Batzen 5 betragen, auch kann ohne Einwilligung der Verwaltung ein und das nämliche Individuum in dem gleichen Jahre nicht über Franken 100 einlegen.

§ 10. Der Einleger erhält von dem Einnehmer einen Schein auf welchem spätere Einlagen und die Zinsen nachgetragen werden.

§ 11. Der Zinsfuß ist zu 4 vom hundert festgesetzt. Wer es bei der Einlage bestimmt, kann denselben in der ersten Woche des Januars beziehen, sonst aber wird er jährlich zum Kapital geschlagen und demnach Zins vom Zins entrichtet.

§ 12. Die Einlagen werden wöchentlich einmal von dem aufgestellten Einnnehmer an einem festzusetzenden Tag und während einigen bestimmten Stunden angenommen. Der Einleger soll den Tauf- und Geschlechtsnamen, Herkunft und Wohnort deutlich angeben.

§ 13. Auf Verlangen der Einleger wird dessen Namen geheim gehalten, und in diesem Falle soll er in die Bücher mit einer Nummer statt des Namens eingetragen werden.

§ 14. Die Zinsrechnung fängt jedesmal mit dem 1ten Januar, April, Heumonats und Weinmonats an, jedoch muß die Einlage wenigstens einen Monat früher erfolgt seyn.

§ 15. Jedermann kann seinen Schuldtitel nach Belieben aufkünden, und den Betrag desselben im Fall er 20 Franken nicht übersteigt also gleich entheben.

Größere Summen aber werden 3 Monate nach der Aufkündigung bezahlt, jedoch hört die Verzinsung vom Tag der Aufkündigung auf.

§ 16. Der allfällig sich ergebende Ueberschuß der Zinsen dient zur Bestreitung der Unkosten, als Bücher, Schreibmaterialien etc. und zur Errichtung eines Sicherheitsfonds für das Unternehmen.

§ 17. Der Sicherheitsfond soll beim Eingehen der Ersparniß-Kassa für Armen-Anstalten verwendet werden.

Der w. w. Landesrath des Kantons Uri

Nach vorgegangener Prüfung und vorgenommenem Gutachten der 1. Finanzkommission über einen von der 1. gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Uri vorgelegten Entwurf für Errichtung einer zinstragenden Ersparnißkassa

beschließt:

es sei diesem Entwurfe die hoheitliche Genehmigung erteilt und dieses Unternehmen von der h. Kantonsregierung garantiert; es soll demnach der ganze Entwurf nebst dem beigefügten Namensverzeichnis der diese Gesellschaft gegenwärtig bildenden Mitglieder dem Landraths-Protokolle einverleibt werden. Die Gesellschaft ist beinebens eingeladen, bei vorkommenden Veränderungen des Personalbestandes der h. Regierung jedesmal Kenntnis davon zu geben.

Also erkannt von tit. Herrn Landammann und Oberstlieutenant Ant. Schmid und dem w. w. Rath zu Uri, den 17. Mai 1837.

Gißler, Landschreiber.«

Dieses Dokument gibt uns wirklich einen aufschlußreichen Einblick in die Geldverhältnisse und die Mentalität der damaligen Zeit.

-a-

Rechtsgeschäfte unter Ehegatten

In der Tagespresse wurde folgender Bundesgerichtsentscheid publiziert:

Ueber die Rechtsgeschäfte unter Ehegatten bestimmt Art. 177 des Zivilgesetzes:

»Die Ehegatten sind befugt, Rechtsgeschäfte miteinander einzugehen.

Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Die gleiche Zustimmung ist für die Verpflichtungen erforderlich, die von der Ehefrau Dritten gegenüber zugunsten des Ehemannes eingegangen werden.«

Ein 46jähriger Fabrikarbeiter, Vater zweier Söhne aus erster Ehe, ging 1933 eine dritte Ehe ein. Die ihm gehörende Liegenschaft ist mit Grundpfandschulden stark belastet, seine Frau ist Hypothekargläubigerin für 3000 Fr. Er verkaufte 1952 die Liegenschaft um den Betrag der Grundpfandschulden an seine Ehefrau, wobei im Kaufvertrag die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde gemäß Art. 177 ZGB vorbehalten wurde. Diese Zustimmung wurde jedoch versagt mit der Begründung, der Ehemann beabsichtige die Enterbung seiner Söhne aus erster Ehe, und die Vormundschaftsbehörde könne ihre Zustimmung um so weniger geben, als der eine Sohn geistig schwach sei und ihm ein Erbteil sehr nützlich sein könnte. Sowohl die obere Vormundschaftsinstanz als der Regierungsrat des Kantons Solothurn wiesen die Beschwerde des Ehemannes ab.

Nun reichte der Ehemann staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Rechtsgleichheit und Verweigerung des rechtli-

chen Gehörs ein. Er behauptete, der Kaufvertrag betreffe das eingebrachte Gut nicht der Ehefrau, sondern des Ehemannes und falle somit nicht unter die Einschränkung des Art. 177 ZGB, so daß die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nicht notwendig sei. Zudem bezwecke Art. 177 Abs. 2 ZGB in erster Linie den Schutz der Ehefrau, und der Regierungsrat habe nicht bestritten, daß der Kaufvertrag im Interesse der Ehefrau liege. Eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs erblicke er darin, daß weder er selbst noch seine Frau zur Sitzung der Vormundschaftsbehörde vorgeladen worden seien.

Durch Urteil vom 10. Dezember hat das Bundesgericht (staatsrechtliche Kammer) diese Beschwerde mit folgender Begründung abgewiesen:

Die Freiheit der Ehegatten, Verträge miteinander zu schließen, wird durch das ZGB insofern beschränkt, als Rechtsgeschäfte, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen, sowie Eheverträge, die während der Ehe abgeschlossen werden, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bedürfen (Art. 177 Abs. 2 und 181 Abs. 2 ZGB). Die Anwendung dieser Bestimmungen bietet deshalb Schwierigkeiten, weil dem Gesetz nicht zu entnehmen ist, welche Gesichtspunkte beim Entscheid der Vormundschaftsbehörden zu beachten sind. In letzter Zeit wurde beim Bundesgericht in zwei Fällen staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung erhoben gegen die Verweigerung der Genehmigung von Eheverträgen, durch welche Ehegatten in Güterverbindung vereinbart hatten, daß der ganze Vorschlag dem überlebenden Ehegatten gehören sollte (Art. 214 Abs. 3 ZGB). Das Bundesgericht hat beide Beschwerden abgewiesen, da es zum mindesten nicht willkürlich sei, wenn die Vormundschaftsbehörde auch die Interessen der Kinder berücksichtige und die Zustimmung zu solchen die gesetzliche Vorschlagsteilung abändernden Eheverträgen verweigere wegen unbilliger Benachteiligung der Kinder, insbesondere aus einer früheren Ehe des einen Ehegatten. Das Rechtsgeschäft unter Ehegatten, dessen Genehmigung im vorliegenden Falle streitig ist, geht, was seine Tragweite und seine Wirkungen für die Kinder aus erster Ehe des einen Gatten betrifft, über jene Eheverträge hinaus; während dort der Ehemann nur seinen Teil am Vorschlag und nur für den Fall seines Vorabsterbens der Ehefrau überließ, will der Beschwerdeführer hier mit der Liegenschaft sein ganzes Vermögen schon bei Lebzeiten vorbehaltlos auf die Ehefrau übertragen. Die Annahme, daß in diesem Falle gleich wie bei der Genehmigung jener Eheverträge die Interessen der Kinder, insbesondere deren Pflichtteilsrechte, zu berücksichtigen seien, liegt daher nahe und dürfte kaum willkürlich sein. Doch kann diese Frage offen bleiben, da der angefochtene Entscheid schon aus einem andern Grunde dem Vorwurf der Willkür standhält.

Der Oberamtmann und der Regierungsrat haben den Standpunkt eingenommen, daß Art. 177 Abs. 2 ZGB den Schutz beider Ehegatten bezwecke und daß die Vormundschaftsbehörde daher die Tragweite eines Rechtsgeschäfts für beide Ehegatten zu prüfen habe. Diese Auffassung wird in der Beschwerde nicht als willkürlich und unhaltbar angefochten. Sie ist es auch nicht. Einmal kann sie sich auf die Entstehungsgeschichte stützen, erklärte doch Eugen Huber als Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission, die Kontrolle der Vormundschaftsbehörde habe dafür »zu sorgen, daß nicht etwa bei Rechtsgeschäften unter Ehegatten die Interessen der Frau durch Machenschaften des Mannes verletzt werden oder umgekehrt«. Ferner hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts erklärt, daß Art. 177 Abs. 2 ZGB keineswegs allein den Schutz der Ehefrau im Auge habe (BGE 46 II 350), und hat den in der Folge eingenommenen gegenteiligen Standpunkt (BGE 47 II 117) später wieder als zweifelhaft bezeichnet (BGE 53 II 366 Erw. 2). Die auch in der Rechtslehre vertretene Auffassung, daß Art. 177 Abs. 2 ZGB den Schutz beider Ehegatten bezwecke, kann daher nicht als willkürlich bezeichnet werden.

Geht man hievon aus, darf die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten auch dann verweigert werden, wenn es die Interessen des Mannes gröblich verletzt, und zwar darf sie in diesem Falle ohne Rücksicht auf seine Handlungsfähigkeit und auch gegen seinen Willen verweigert werden. Im vorliegenden Falle braucht daher nicht geprüft zu werden, inwieweit der Beschwerdeführer sich unter dem Einfluß seiner Frau zum Verkauf der Liegenschaft an sie entschloß. Es genügt, wenn dieser Verkauf, objektiv betrachtet, seine Interessen gröblich verletzt. Das ist aber der Fall. Der Verkauf ist in Wirklichkeit eine verkappte Schenkung und verschlechtert die Lage des Beschwerdeführers ganz erheblich. Da er damit sein ganzes Vermögen auf seine Frau übertragen

will, hätte er, wenn die Frau vor ihm sterben und ihre Verwandten oder Dritte als Erben einsetzen sollte, nur Anspruch auf einen kleinen Teil seines bisherigen Vermögens. Es ist kein triftiger Grund dafür ersichtlich, daß sich der Beschwerdeführer in einem Alter, wo er in absehbarer Zeit arbeitsunfähig und auf seine Mittel angewiesen sein wird, dieser Mittel berauben sollte. Solange die Ehe besteht, dient sein Vermögen ohnehin auch für die Bedürfnisse seiner Frau, und für den Fall, daß er vor ihr sterben sollte, kann er sie in seiner letztwilligen Verfügung begünstigen. Ein Vertrag, durch den er schon bei Lebzeiten sein ganzes Vermögen vorbehaltlos seiner Frau überläßt, verstößt so sehr gegen seine Interessen, daß die Vormundschaftsbehörde, ohne sich der Willkür schuldig zu machen, die Genehmigung verweigern darf.

Die Raiffeisenkassen in der welschen Schweiz

Ein hervorragender Geschichtsschreiber aus unserer welschen Schweiz hat einmal das Wort geprägt: Eine geheimnisvolle Kraft hält die Glieder unseres Staates durch alle die Jahrhunderte und gegen alle Anstürme zusammen. Diese geheimnisvolle Kraft ist der genossenschaftliche Geist, ist der Geist der Solidarität, der in unserem Schweizer Volke stets lebendig und kräftig geblieben ist, der die sprachlichen und kulturellen Grenzen überschritt, die Menschen der verschiedensten politischen und konfessionellen Auffassungen, verschiedener Sprachen und verschiedener kultureller Prägungen zu einer starken und beständigen Volksgemeinschaft zusammenband. Diese genossenschaftliche Kraft wirkt auch in der das ganze Land überspannenden schweizerischen Raiffeisenorganisation, und zwar so sehr, daß sich auch hier die Glieder — gleich welchen Teiles unseres Landes — zum Ganzen gehörig fühlen und das Schicksal einer einzelnen Kasse oder regionaler Teile der Bewegung als Schicksal des Ganzen empfinden wird. So erachten wir es denn als vornehme Aufgabe unseres Verbandsorganes, den Lesern der deutschsprachigen Ausgabe alljährlich wenigstens einmal eine Orientierung über die Tätigkeit in den westschweizerischen Unterverbandsorganisationen zu geben.

Im Unterwallis ist am 8. Januar dieses Jahres der fünf Tagungen umfassende Instruktionkurs für Kassiere, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossen worden. An allen fünf Tagungen hatten zusammen 233 Funktionäre teilgenommen, und die jeweils geführten Diskussionen zeigten das rege Interesse der in der Verwaltung der örtlichen Kassen tätigen Männer. Ein Vertreter des Verbandes hatte die Kassiere auf die große aber auch dankbare Aufgabe ihres Amtes aufmerksam gemacht, eines Amtes, das Vertrauen bedingt und das daher von den Inhabern Freude und Verantwortungsbewußtsein, Verschwiegenheit und Würde erfordert. Sodann wurden an diesem Kurse Fragen aus der Praxis der Kassaverwaltungen behandelt.

Am 8. September versammelten sich dann rund 250 Kassavertreter zur ordentlichen Jahrestagung des Unterverbandes, der in Montana stattfand. Der immer noch rührige Unterverbandspräsident Papa Puipe, dieser nimmermüde Raiffeisenpionier des Unterwallis, hat es verstanden, die Unterverbandstagungen zu wahren Erlebnissen für die Teilnehmer zu machen, sodaß es nicht zu verwundern ist, daß diese Versammlungen immer sehr gut besucht sind. In seinem Jahresbericht konnte der Unterverbandspräsident auf eine erfreuliche Entwicklung der 63 Kassen des Unterwallis hinweisen, die bereits 14 900 Spareinleger zählen, deren Guthaben sich auf 23,5 Mill. Fr. beziffern. Diese prächtige Entwicklung war denn auch Anlaß genug, daß auch die Verbandsleitung durch Direktor Egger der Unterwalliser Raiffeisenbewegung die Freude und Anteilnahme der gesamtschweizerischen Organisation bekundete. Der Verbandsvertreter benützte die Gelegenheit, den Raiffeisenmännern, für welche die Teilnahme an der Jubiläumstagung in St. Gallen nicht in gleichem Maße möglich war wie den Ostschweizern, in ihrer Heimat die Leistungen des Verbandes in seiner 50jährigen Geschichte darzulegen.

Eine Attraktion besonderer Art bildete dieses Jahr die Ansprache von Direktor Luisier von der Landwirtschaftsschule Châteauneuf, in der er die Berufsbildung des Landwirtes in den Vordergrund seiner Betrachtungen stellte.

Das Waadtland ist jener Kanton, in welchem erstmals in der Schweiz, kurz nach der Gründung der ersten Kasse im Kanton Bern durch Regierungsrat von Steiger, die Idee der ländlichen Kredithilfe nach dem System Raiffeisens auch im kantonalen Parlament behandelt wurde und recht gute Aufnahme fand. Die Raiffeisengenossenschaft wurde vom Berichterstatter der großrätlichen Kommission schon damals als »das beste Mittel, der Landwirtschaft zu Hilfe zu kommen« bezeichnet. Die Verwirklichung der Idee blieb dann allerdings noch für einige Zeit aufgehalten; im Jahre 1901 wurde ein neuer Vorstoß im Großen Rat gemacht, bei welcher Gelegenheit im Bericht über die Behandlung dieser Motion »das System der Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine« als »das System der nachbarlichen Kredithilfe mit allen ihren Vorteilen, aber ohne ihre Nachteile« bezeichnet wurde, »denn nach diesem System erfolgt Ausleihen zu günstigen Zinssätzen für Leih- und Borger, und die Verwendung der geliehenen Gelder durch den Schuldner wird gut überwacht«. Zur Gründung der ersten Kasse kam es dann im Jahre 1906, und Ende 1952 waren es 70 Kassen mit 5790 Mitgliedern, 18 831 Spareinlegern. Die Bilanzsumme dieser 70 Kassen bezifferte sich auf 52,8 Mill. Fr., und die Reserven vermochten sie auf 2,8 Mill. Fr. zu steigern, sodaß sie in der Lage sind, ihren Einlegern und Schuldnern ganz erhebliche Zinsvorteile zu bieten. So hat sich die Raiffeisenidee in den Landgemeinden des Kantons Waadt recht gut durchgesetzt und der ländlichen Bevölkerung bereits reichliche Früchte gebracht. Die Kraft dieser genossenschaftlichen Selbsthilfe des bäuerlichen und kleingewerblichen Mittelstandes auf einem so wichtigen Gebiete kommt denn auch an den Unterverbandstagungen dieser blühenden kantonalen Organisation immer wieder lebendig zum Ausdruck, sei es in der großen Zahl ihrer Tagungsteilnehmer, im Gehalt der gebotenen Jahresberichte und Vorträge wie auch in der Lebendigkeit und Intensität der Diskussionen.

Ein bedeutender Anteil am Aufbau der schweizerischen Raiffeisenbewegung kommt im besondern auch dem Berner Jura zu, wo Pfarrer Anton Montavon unermüdlich und mit großer Hingabe und Selbstlosigkeit für die Verbreitung der Raiffeisenidee und die Verbesserung der Existenzverhältnisse der jurassischen Landbevölkerung gearbeitet hat. Seiner Initiative und seiner Tätigkeit auch um das materielle Wohl der ländlichen Bevölkerung ist es zu einem großen Teil zuzuschreiben, daß heute 60 Kassen im Gebiete des Berner Jura bestehen, die 4566 Mitglieder und 14 656 Spareinleger zählen. Die Spar- und Kreditgenossenschaften verwalten bereits 33,6 Mill. Fr. Volksparsnisse und gewinnen mehr und mehr an Vertrauen, was sich beispielsweise darin zeigt, daß ihre Bilanzsumme im vergangenen Jahre um 12,5 % zugenommen hat. Unterverbandstagungen sind für die in den Kassaorganen tätigen Männer immer besondere Festtage und werden von ihnen stets zahlreich und mit großem Interesse besucht. Und der Geist, der an diesen Tagungen herrscht, kommt so recht zum Ausdruck im Bericht des Unterverbandspräsidenten Großrat S. Michel, der an der diesjährigen Tagung u. a. ausführte: »Die Genossenschaftsidee hat gegenwärtig günstigen Wind. Wir wollen daher ihre Segel immer höher hissen, um sie voll zur Entfaltung bringen zu können, einzig und allein um die materiellen und moralischen Existenzbedingungen der kleinen Leute unseres Volkes ganz zu verbessern. Genossenschaftler sein, heißt für uns, dem Nächsten zu dienen, heißt, unsere Christenpflicht für die Begründung der sozialen Gerechtigkeit zu erfüllen. Die starke Verbreitung und Festigung der Raiffeisenbewegung in unserem Lande ist Beweis genug, wie sehr gerade diese typischen Genossenschaften das Vertrauen der Bevölkerung erringen und so in besonderem Maße beitragen, den Glauben an die eigenen Kräfte eben dieser Bevölkerungsschichten zu stärken.«

Die Raiffeisenkassen des französisch-sprechenden Teiles des Kantons F r e i b u r g hielten dieses Jahr ihre von nahezu 200 Delegierten besuchte Unterverbandstagung in Charmey ab. In diesem Kantonsgebiet hat die Idee der genossenschaftlichen Selbsthilfe nach dem System Raiffeisens ja bekanntlich erstmals in der welschen Schweiz festen Fuß gefaßt und sich verwirklicht, angeregt von Frankreich her, wo bereits eine starke Genossenschaftsorganisation dieser Art bestand und von wo Pfarrer de Torrenté nicht nur die Anregung, sondern auch die ersten Hilfsmittel wie Bücher und Formulare erhalten hatte zur Gründung und Führung der Kasse in Givisiez. Heute haben sich den 51 Kassen des welschen Kantonteiles 4085 Mitglieder angeschlossen, und 17 107 Sparheft-einleger verfügen bei ihnen über 22,4 Mill. Fr. Sparkassaguthaben. Die Bilanzsumme hat gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung um 6,1 % auf 37,2 Mill. Fr. erfahren. Der welsch-freiburgische Unterverband verzeichnet neben diesen prächtigen Erfolgen in der Entwicklung seiner Kassen auch einen herben Verlust, nicht an Erfolg, nicht an Geld, aber in der Person seines hochverdienten Pioniers Kan. Raemy, dem Gründer und während vielen Jahren Präsident des welsch-freiburgischen Unterverbandes, der am 3. Juni dieses Jahres gestorben ist. Im Jahre 1908 gründete er die Kasse Morlon, deren Kassier er war, ergriff dann im Jahre 1916 die Initiative zum Zusammenschluß der welsch-freiburgischen Raiffeisenkassen zu einem eigenen Unterverbande und präsierte diesen Unterverband mit einem kurzen Unterbruch bis 1943. An diesem Posten erwies sich Pfarrer Raemy als außerordentlich geschickter und feinführender Vermittler und Diplomat. Er verstand es mit Geschick, die Interessen der Raiffeisenbewegung zu vertreten und für sie Erfolge zu erwirken. Seine besondere Sorge im Schoße der Bewegung selbst galt stets der Wahrung der echten Genossenschaftsgrundsätze. So verdankt die freiburgische Raiffeisenbewegung und mit ihr die gesamte schweizerische Organisation diesem Manne viel. Sein geistiges Testament, das er der Bewegung überlassen hat, möge als Andenken an diesen großen Diener des Landvolkes stets beachtet und befolgt werden.

Im Kanton N e u e n b u r g, wo die Raiffeisenbewegung erst vor 23 Jahren Fuß zu fassen vermochte, verzeichnet sie nunmehr ebenfalls eine recht erfreuliche Entwicklung. 29 Darlehenskassen zählen 2144 Mitglieder und 7805 Sparkassaeinleger mit rund 11 Mill. Fr. Sparkassaeinlagen. Die Bilanzsumme aller Kassen ist auf 16,7 Mill. Fr. angestiegen und die Reserven erreichen nahezu eine halbe Mill. Fr. Diesem offensichtlich steigenden Vertrauen, das die Darlehenskassen bei der Bevölkerung im Kanton Neuenburg genießen und der überaus sorgfältigen und verantwortungsbewußten Verwaltung der anvertrauten Gelder verdanken die Kassen sicherlich zur Hauptsache auch den großen Erfolg, den sie dieses Jahr erreichten, indem sie von der kantonalen Regierung als zuverlässig genug erklärt wurden, Gemeindegelder in unbegrenzten Beträgen zur Anlage entgegennehmen zu dürfen. Diese Anerkennung der Solidität und Vertrauenswürdigkeit, die in einem Beschluß des Staatsrates vom 13. November 1953 zum Ausdruck kommt, erfüllt die Raiffeisenkassen des Kantons Neuenburg mit Genugtuung und ehrt sie. An ihren Erfolgen freuen sich aber auch die Kassen der übrigen Schweiz, und sicherlich wird der Beschluß des Neuenburger Staatsrates eine gleiche Lösung in den wenigen Kantonen, in denen Gemeindegeldanlagen bei den Raiffeisenkassen noch nicht gestattet sind, erleichtern. In diesem Sinne hat der Erfolg der Neuenburger Kassen nicht nur kantonale, sondern für die gesamtschweizerische Organisation Bedeutung.

Alle Teilnehmer erinnern sich noch gerne des Verbandstages vom Jahre 1951 in G e n f, an dem die Exkursionen auf das Land, in die Weinkellereien, das Verständnis für die Alltagssorgen öffneten und das Bild der schönen Landschaft Genf weiteten. Sozusagen in jeder Gemeinde dieser Landschaft wirkt eine örtliche Raiffeisenkasse, und so ist es nicht verwunderlich, daß auch die bäuerliche Wirtschaftsorganisation die wertvollen Dienste dieser Geldinstitute in Anspruch nimmt,

um beispielsweise den ganzen Erlös der abgelieferten Getreideernten den Bauern durch die örtlichen Darlehenskassen aus-zuzahlen. Die 35 Genfer Raiffeisenkassen weisen denn auch beachtliche Zahlen ihrer erfolgreichen Tätigkeit auf. Rund 2000 Mitglieder sind der Kerntrupp und über 5000 Spareinleger bringen zum Ausdruck, wie groß das Vertrauen der ländlichen Bevölkerung zu ihren selbstverwalteten Spargenossenschaften ist. 16,5 Mill. Fr. Bilanzsumme und 55,6 Mill. Fr. Umsatz weisen eine erhebliche Leistung aus. Diese Erfolge sind nicht zuletzt die Frucht guter Zusammenarbeit der Raiffeisenkassen mit den staatlichen Behörden, von der am meisten der Staat selbst und auch die Landbevölkerung profitieren. Vielleicht wird dieses Beispiel des Kantons Genf doch mit der Zeit auch andernorts Schule machen.

Diesen Bericht über die Tätigkeit unserer welschen Raiffeisenfreunde wollen wir nicht schließen, ohne auch die so erfreuliche Entwicklung der Raiffeisenkassen im Kanton T e s s i n erwähnt zu haben. Gerade im Jubiläumsjahr 1953 hat die Raiffeisenbewegung in diesem Kanton einen besonderen Aufschwung genommen, was schon durch die Gründung von fünf neuen Kassen zum Ausdruck kommt, so daß die Zahl der Raiffeisengenossenschaften jetzt 29 beträgt. Ist man in diesem Kanton — übrigens nicht der einzige — unserer Bewegung lange mit großer Skepsis begegnet, so hat ihre Tätigkeit doch nunmehr die Bedenken in weiten Kreisen beseitigt, und auch bei staatlichen und andern »offiziellen« Institutionen hat die Raiffeisenbewegung des Kantons Tessin Achtung und Anerkennung errungen.

Wie diese wenigen Hinweise zeigen, ist auch in den anderssprachigen Landesteilen die Raiffeisenbewegung eifrig am Werk. Alle Teile, Kassen und Unterverbände in der ganzen Schweiz, haben auch in diesem Jahre durch Einsatz und Zusammenarbeit in der gesamtschweizerischen Organisation am Ausbau dieses Selbsthilfewerkes unseres Landvolkes mitgeholfen. *

Berneroberrländischer Unterverbandstag

Im Gegensatz zum Unterland, das im dichten Nebel lag, begrüßte herrlicher Sonnenschein die Delegierten der oberländischen Raiffeisenkassen, als sie Sonntag, den 8. November 1953, in dem durch die Viehzucht weltbekannten Simmental, zum diesjährigen Unterverbandstag eintrafen. Als Tagungs-ort wurde der saubere Marktflücken Erlenbach gewählt.

Im vollbesetzten Kronensaal konnte Unterverbandspräsident E. Müller, Därstetten, um 10.30 Uhr die stattliche Zahl von 150 Abgeordneten von 51 Kassen begrüßen. Besondern Willkomm entbot er den beiden Vertretern des schweiz. Zentralverbandes, Dir. J. Egger und Revisor Fehr, sowie dem ersten und langjährigen Unterverbandspräsidenten Dr. Flück von Unterseen. Im Namen der Gemeindebehörden und der Einwohnerschaft von Erlenbach hieß Hans Zumwald, Vize-Gemeindepräsident und Vorsitzender der Aufsichtsbehörde der örtlichen Raiffeisenkasse, die Delegierten herzlich willkommen. Nach der Wahl von zwei Stimmzählern verlas Aktuar Müller, Unterlangenegg, das vortrefflich redigierte Protokoll der letztes Jahr in Heimenschwand durchgeführten Zusammenkunft, welches mit Akklamation verdankt und gutgeheißen wurde. Auf sehr interessante Art und Weise vermittelte Oberlehrer Walter Rohner, Erlenbach, einen mit Humor gewürzten historischen Ueberblick über die Entstehungsgeschichte von Erlenbach im besonderen und über die wirtschaftliche Entwicklung des Simmentals im allgemeinen. Aus den Ausführungen des Chronisten vernahm man, daß die Bewohner der Talschaft schon früh im Mittelalter regen Handel mit den südlichen Nachbarn unseres Landes pflegten, wobei die beiden Pässe Rawil und Sanetsch als Uebergangsrouten benützt worden seien. Der erste, urkundlich nachgewiesene »Märit« in Erlenbach datiere zurück auf das Jahr 1572, wobei an den früheren Viehmärkten bis zu 3000 Stück Vieh (Schafe und Ziegen inbegriffen) vorgeführt worden seien. Nach diesen aufschlußreichen Ausführungen, welche von den

Anwesenden durch Applaus verdankt wurden, gab Unterverbandskassier Hans von Bergen, Brienzwiler, Aufschluß über die finanzielle Lage der Unterverbandskasse. Ein kleiner Rückschlag von Fr. 38.75 verminderte das Vermögen auf Fr. 3690.50, was darauf zurückzuführen ist, daß den drei neu gegründeten Kassen, Außer-Grindelwald, Lütschenthal und Schwendibach je Fr. 100.— als Gründungsbeitrag verabfolgt worden sind. Die vorgelegte Jahresrechnung fand Genehmigung, und der Jahresbeitrag wurde auf Fr. 3.— pro 100 000 Fr. Bilanzsumme belassen.

Ausgehend von einer Skizzierung der politischen und wirtschaftlichen Geschehnisse über den Grenzen und in der Schweiz, präsentierte der Vorsitzende seinen kurzen, bündigen aber inhaltsreichen Jahresbericht. Die Futtererträge waren im Berichtsjahr nicht wie erhofft ausgefallen, was zwangsläufig zu Viehverkäufen und dadurch zu einem Ueberangebot an Nutz- und Schlachtvieh führte, was anderseits wieder auf die Preise drückte. Dagegen könne die Fremdenindustrie auf ein gutes Jahr zurückblicken. Im weiteren orientierte der Vorsitzende über die Entwicklung der bern-deutschen Raiffeisenkassen im abgelaufenen Jahre und registrierte den kräftigen Aufstieg mit den folgenden Zahlen:

	1951	1952
Mitgliederbestand	5328	5557
Spareinlagen	Fr. 33 140 000.—	Fr. 35 901 000.—
Bilanzsumme	Fr. 42 872 000.—	Fr. 46 003 000.—
Umsatz	Fr. 77 054 000.—	Fr. 87 099 000.—
Reserven	Fr. 1 525 000.—	Fr. 1 683 000.—

Nachdem sich die Traktanden in rascher Reihenfolge abgewickelt hatten, überbrachte Direktor J. Egger die Grüße des schweiz. Zentralverbandes, beglückwünschte die Kasse des Tagungsortes zu ihrer 24-jährigen Tätigkeit und referierte anschließend über »50 Jahre schweiz. Raiffeisenorganisation«, wobei der Referent besonders hervorhob, daß die gutfundierte Zentralkasse dazu beigetragen habe, daß in den letzten 50 Jahren noch nie eine dem Verbands angeschlossene Kasse zusammengebrochen sei und noch nie Einleger Verluste zu beklagen hatten. Da die Risiken aber nicht von »innen«, sondern von »außen« zu erwarten seien, sei eine starke und finanziell gefestigte Zentralkasse nach wie vor von großer Wichtigkeit.

Die Uhr zeigte gegen 13 Uhr, als man sich zum währschaffen und wohlverdienten Mittagessen in die unteren Räume begab, während welchem die örtliche Musikgesellschaft vor dem Gasthaus konzertierte. Die Fortsetzung der Versammlung leitete das Musikkorps wieder mit einigen flotten Darbietungen ein, worauf Direktor J. Egger zum zweiten Thema: »Verwaltungsfragen, Geld- und Kapitalmarktlage und Zinsfußgestaltung« überging und u. a. aufschlußreiche Richtlinien über Belehnnungsnormen gab und bei Erwähnung einiger Beispiele, vor Zessionsgeschäften (Subventionsabtretungen etc.) warnte, und bei der derzeitigen Geldmarktlage, Beibehaltung der gegenwärtigen Zinssätze empfahl. Beide Referate wurden kräftig applaudiert. In der darauffolgenden, rege benützten Diskussion wurden noch verschiedene Fragen und Probleme lebhaft erörtert und behandelt.

Präsident Müller konnte um 16 Uhr die gutbesuchte Tagung schließen, wünschte den Delegierten gute Heimkehr mit dem Wunsche, alles das, was ihnen besonders im letzten Referat wieder in so reichem Maße Lehrreiches geboten wurde, bei ihrer eigenen Kasse zu verwirklichen. F.

Unterverband der zugerischen Raiffeisenkassen

Am 22. November 1953 versammelten sich über 50 Delegierte der zugerischen Raiffeisenkassen zu ihrer 8. ordentlichen Jahresversammlung im Gasthaus zur »Waage« in Baar. Unterverbandspräsident S. Köppel (Menzingen), der die Verhandlungen stramm und zielbewußt leitete, begrüßte die Versammlungsteilnehmer, vorab Ehrenmitglied Kantonsrat N u ß b a u m e r (Oberägeri) und den Vertreter des Verban-

des, und gab seiner Freude über die bisher noch nie erreichte hohe Besucherzahl Ausdruck. Hierauf gelangte das wohlredigierte Protokoll der letzten Delegiertenversammlung durch Aktuar B. E t t e r (Hünenberg) zur Verlesung und fand einstimmige Genehmigung, worauf Kantonsrat J. Z i m m e r m a n n (Cham) die mit einem kleinen Überschuß und einem Vermögensbestand von Fr. 761.25 abschließende Jahresrechnung 1952 vorlegte, die, gemäß Antrag der Kontrollstelle, ebenfalls gutgeheißen wurde.

Der Jahresbericht des Präsidenten würdigte die prächtigen Erfolge, welche die zugerischen Raiffeisenkassen im abgelaufenen Jahr erzielt haben. So konnte die Bilanzsumme um rund 11 % auf beinahe 9 Millionen gesteigert werden, die Mitgliederzahl erfuhr eine Zunahme von über 12 % auf 926 (824 i. V.), der Umsatz verzeichnet eine Ausweitung um rund 1 Million Franken, und der Reservefonds steht mit rund Fr. 220 000.— zu Buch. Der Vorsitzende dankte allen, die zu diesen flotten Erfolgen beigetragen haben, und ermunterte zu weiterem Einsatz im Dienste der edlen Raiffeisensache. Besonderen Gruß entbot er der jungen Darlehenskasse Baar, der er für die Zukunft alles Gute wünschte und sie der Mithilfe aller zugerischen Schwesterkassen versicherte. Hierauf wurde das erwähnte Institut mit Akklamation als 11. Mitglied in den Unterverband aufgenommen.

Das ständige Anwachsen des zugerischen Unterverbandes hat in letzter Zeit mehr und mehr der Notwendigkeit gerufen, die Zahl der Vorstandsmitglieder von drei auf fünf zu erhöhen. Auf Antrag des Präsidenten wurden in den Ergänzungswahlen die Herren F r a n z K n ü s e l, Kassier (Risch), und Kantonsrat S i l v a n N u ß b a u m e r (Oberägeri) einstimmig in den Vorstand gewählt.

Hierauf überbrachte Vizedirektor J. B. R o s e n b e r g vom schweizerischen Zentralverband den zugerischen Raiffeisenkassen die Grüße und Glückwünsche der Zentralverwaltung und entbot besonders der Kasse Baar, als jüngstem Zweig am zugerischen Raiffeisenbaum, die besten Wünsche für die Zukunft. Der Redner streifte in seinen mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen kurz die Entwicklungsgeschichte der Darlehenskassen und würdigte vor allem die großen Verdienste des Verbandes, der nicht in erster Linie Selbstzweck sein will, sondern Helfer der Verbandskassen in der Verwirklichung ihrer hohen Ideale und Aufgaben. In einem weiteren Referat verbreitete sich der Verbandsvertreter über aktuelle Fragen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes sowie der Zinsfußgestaltung und widmete seine abschließenden Ausführungen der Behandlung verschiedener Verwaltungsfragen. Daran schloß sich eine rege Diskussion an, und namens der örtlichen Kassaorgane wurden die Delegierten von Präsident B. Schnarrwiler begrüßt.

Hierauf konnte Präsident K ö p p e l die flott verlaufene Tagung schließen mit einem Glückauf zu weiterer erfolgreicher Tätigkeit. -g.

Aus unserer Bewegung

Guttannen. Die zahlreiche und lebenskräftige Raiffeisen-Familie in der Berggemeinde Guttannen (an der Grimselstraße, im Oberhasli) hatte das seltene Mißgeschick, ihren bewährten Kassier H u b e r, just in dem Momente durch Tod zu verlieren, als der 25. Rechnungsabschluß in gewohnter Promptheit von ihm fertiggestellt und alles bereit war zur Feier des 25. Jubiläums. Im Sommer 1953 hat dann ein tüchtiger, junger Landwirt, Ulrich von W e i ß e n f l u h, das Kassieramt übernommen, und nach wiederholten Verschleibungen konnte endlich am Sonntag, den 15. November 1953, die ordentl. Jahresversammlung, verbunden mit der Jubiläumsfeier, abgehalten werden. Auch Präsident Kaspar S c h l ä p p i und Vizepräsident Kaspar R u f i b a c h konnten gleichzeitig für erfolgreiche 25-jährige Amtstätigkeit ihr Jubiläum mitfeiern und durften den wohlverdienten Dank empfangen. Die interessanten Berichte der Kassa-Organen an die fast vollzählig versammelten Mitglieder gaben ein umfassendes Bild von der Arbeit und der Bedeutung der Raiffeisen-Selbsthilfe im Bergdorf. Die seit vielen Jahren dauernden großen Kraftwerkbauten brachten eine starke wirtschaftliche Entwicklung mit gutem Verdienst. Gerade in dieser Zeit war die eigene Dorfkasse von größter Bedeutung für die Spartätigkeit. Die gesammelten Sparfranken machen denn auch nahezu 400 000 Franken aus, und ohne die bequeme Spargelegenheit im Dorfe, wäre davon vermutlich ein großer Teil nicht mehr vorhanden. Mit eigenem Geld aus dem Dorfe

konnten die privaten und öffentlichen Kreditbedürfnisse befriedigt werden. Der bisherige Kassa-Umsatz betrug über 5 Millionen Fr. Die Kassa-Reserven haben 15 000 Fr. überschritten. Dank der Zusammenarbeit bei der Raiffeisenkasse besteht in der Dorfgemeinschaft ein flotter Geist gegenseitiger Hilfe und fortschrittlicher Entfaltung aller Kräfte. Gut-tannen ist ein Musterbeispiel dafür, was eine kleine Landgemeinde aus eigenen Kräften fertig bringen kann.

Verbandssekretär B ü c h e l e r würdigte in warmen Worten diese hervorragenden Leistungen der Raiffeisenmänner und überbrachte der Kasse eine Dankes-Urkunde. Die Vertreter der Nachbarkassen Gadmen und Innertkirchen entboten ihre Grüße und Glückwünsche, und der tüchtige Männerchor, unter der Leitung von Lehrer Herren, gab dem Feste einen würdigen Rahmen mit frohen Heimatliedern. Damit ist das zweite Vierteljahrhundert gemeinsamer Wirksamkeit zum Wohle der Allgemeinheit vielversprechend eingeleitet.

Orientierung über den Rechnungsabschluß

per 31. Dezember 1953.

a) Ablieferung der Rechnung. — Generalversammlung.

Die leitenden Organe, insbesondere die Herren Kassiere, werden höflich daran erinnert, daß die Jahresrechnung pro 1953 mit den dazu gehörenden Unterlagen spätestens bis 1. März 1954 dem Verbandsrat zur Einsichtnahme und Verwertung in der Statistik des Verbandes und der Nationalbank einzusenden ist.

In der Regel soll die vom Kassaführer fertig gestellte Rechnung vorab vom Vorstand und Aufsichtsrat prompt kontrolliert, dann dem Verband eingesandt, jedenfalls aber erst nach der Verbandsdurchsicht der Generalversammlung unterbreitet werden. Zuweilen entdeckt der Verband noch Formfehler, die so rechtzeitig korrigiert werden können, so daß nur allseits richtig aufgestellte Rechnungen der Mitglieder-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Rechnung samt Belegen wird längstens innert acht Tagen wieder an die Kasse retourniert.

Statutengemäß hat die Generalversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung spätestens im Monat April stattzufinden.

b) Kassaverkehr am Jahresende.

Aus Zinsersparnisgründen sollen in den letzten Tagen des Jahres keine außerordentlich großen Barbestände zum bloßen Zweck gehalten werden, einen hohen Kassabestand in der Rechnung ausweisen zu können. Sämtliche von den angeschlossenen Kassen bis und mit 31. Dezember abends abgeschickten und mit dem Poststempel vom 31. Dezember versehenen Geldsendungen an die Zentralkasse werden von derselben in alter Rechnung gebucht. Sendungen der Kassen jedoch, die am 1. Januar abgehen, sind unbedingt in neuer Rechnung zu verbuchen.

Jeglicher, nach dem 31. Dezember abends erfolgender Kundenverkehr, insbesondere auch Zinszahlungen, ist in neuer Rechnung zu verbuchen. Schuldzinsen, die z. B. in den ersten Januartagen bezahlt werden, figurieren im Schuldnerbeleg pro 1953 als »verfallen, noch ausstehend« und dann erst in der Rechnung 1954 als »bezahlt«.

c) Führung der Tagebücher während der Abschlußzeit.

Die Tagebücher müssen auch während der Abschlußzeit prompt nachgetragen werden. Um die Geschäftsvorfälle des neuen Jahres ungehindert eintragen zu können, soll im Haupttagebuch nach dem letzten Eintrag des alten Jahres eine halbe bis eine ganze Seite für die Abschlußbuchungen (Zinszuschreibungen usw.) reserviert bleiben. Zweckmäßigerweise wird im neuen Jahre mit einer neuen Seite begonnen, wobei die oberste Linie für die zu übertragenden Saldi zu reservieren ist.

d) Eidg. Coupon- und Verrechnungssteuern.

Der Verband besorgt in gewohnter Weise den Einzug sämtlicher eidg. Steuern und liefert sie gesamthaft für alle Kassen nach Bern ab. Die einzelnen Kassen haben deshalb nicht direkt mit der eidg. Steuerverwaltung zu verkehren. Auch für Kassen, die als Bodenkreditanstalten anerkannt sind, fällt der direkte Verkehr weg. — Die beim Rechnungsabschluß 1953 in Abzug zu bringenden Steuern sind:

a) im Konto-Korrent:

25 % eidg. Verrechnungssteuer vom Bruttozins auf allen Konti, mit Ausnahme derjenigen bei der Zentralkasse. Der Steuerabzug ist auch bei allen Einlagen von Gemeinden und bei kleinen Zinsbeträgen unter 15 Fr. vorzunehmen;

- b) auf Sparkassa- und Depositionskonti:
25 % eidg. Verrechnungssteuer vom Bruttozins, bei allen Namens-Büchlein mit mehr als 15 Fr. Bruttozins sowie bei allen Inhaber-Büchlein, ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinsbetrages;
- c) auf Obligationen-Coupons:
5 % eidg. Couponsteuer
25 % eidg. Verrechnungssteuer
zusammen 30 % vom Bruttozins;
- d) auf Geschäftsanteilszinsen pro 1953:
zusammen 30 % wie schon in den vorhergehenden Jahren.

Ein besonderes, in der zweiten Dezemberhälfte den Kassieren mit den nötigen Formularen zugehendes Zirkular gibt noch nähere Wegleitungen über dieses Steuerabrechnungswesen.

Die Kassiere, insbesondere auch die neuen, werden in ihrem eigenen Interesse höflich ersucht, sich um die selbständige und prompte Fertigstellung der Jahresrechnung zu bemühen. Unter Zuhilfenahme der ausführlichen Buchhaltungsanleitung wird diese interessante Arbeit in den allermeisten Fällen gelingen und wie jedes aus eigener Kraft vollbrachte Werk lebhaftere Befriedigung auslösen. Selbstredend steht der Verband jederzeit gern mit jeder gewünschten Auskunft zur Verfügung.

Wichtig für rechtzeitigen Rechnungsabschluß ist, daß die Vorarbeiten weitgehend getroffen, insbesondere die Zinsen möglichst vor dem 31. Dezember gerechnet und die Rechnungsformulare, soweit noch nicht vorhanden, nun unverzüglich von der Materialverwaltung des Verbandes bezogen werden.

St. Gallen, Mitte Dezember 1953.

Das Verbandssekretariat.

Aus der Praxis

4. Sind die Banken dem Vormund und den Vormundschaftsbehörden zur Auskunftgabe verpflichtet?

Zum Amt des Vormundes gehört die sorgfältige Verwaltung des gesamten Vermögens des Bevormundeten. Daher ist bei Uebernahme der Vormundschaft über das zu verwaltende Vermögen durch den Vormund und einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde ein Inventar aufzunehmen. Um nun den Bevormundeten in allen Angelegenheiten vertreten und sein Vermögen richtig verwalten zu können, muß der Vormund die Möglichkeit haben, sich über die Verhältnisse, insbesondere auch die finanziellen, seines ihm empfohlenen Schützlings genau zu erkundigen. Der Vormund hat daher gegenüber der Bank das Recht auf Auskunftserteilung über alle Guthaben und Schulden des Bevormundeten, und diese ist gegenüber dem Vormund zur Auskunftgabe verpflichtet. Gegenüber einem bloßen Beistand oder Beirat dagegen ist die Bank nicht ohne weiteres zur Auskunft über Vermögensverhältnisse des Verbeiständeten oder Verbeirateten verpflichtet. Bei der gewöhnlichen Beistandschaft oder Beiratschaft ist im Gegenteil eine solche Auskunftspflicht nicht anzunehmen, sondern nur wenn dem Beistand oder Beirat auch die Verwaltung des Vermögens übertragen wurde, was nicht immer der Fall zu sein braucht. Keine Auskunftspflicht hat die Bank gegenüber der Vormundschaftsbehörde oder der Aufsichtsbehörde. Die Vormundschaftsbehörde hat nach dem schweizerischen Vormundschaftsrecht keine Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis. Das schweizerische Zivilgesetzbuch überträgt diese Befugnis vollständig dem Vormund. Die Vormundschaftsbehörde hat nur eine mitwirkende, genehmigende oder Weisung erteilende Aufgabe. Sie hat daher kein Recht auf Auskunft seitens einer Bank. Schließlich wäre in diesem Zusammenhang noch die Frage zu beantworten, ob die Bank gegenüber dem Bevormundeten selbst zur Auskunftgabe verpflichtet ist. Unseres Erachtens besteht eine Auskunftspflicht gegenüber dem Bevormundeten nicht, auf jeden Fall soll sie nicht gegeben werden ohne Zustimmung des Vormundes.

5. Kann ein Erbe eine zur Erbmasse gehörende Namensobligation einlösen?

Nach schweizerischem Recht werden die Erben durch den Erbfall Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen gemeinsam über die Erbschaft. Bei Gesamteigentum ist, wo nichts anderes bestimmt wird, für Verfügungen über

eine Sache die Zustimmung aller Gesamteigentümer notwendig. Falls daher eine auf den Namen des Erblassers (des Verstorbenen) lautende Namensobligation zur Einlösung vorgelesen wird, so ist zu verlangen, daß diese Obligation entweder von allen Erben unterzeichnet (quittiert) ist oder daß der Vorweisende eine von allen Erben unterzeichnete Vollmacht zur Verwaltung der Erbschaftsgegenstände besitzt. Wenn dem Kassier die Familienverhältnisse nicht genau bekannt sind, muß er sich vergewissern, wer Erbe ist. Das kann er tun, indem er vom Vorweisenden eine Erbenbescheinigung, die von der Gemeindeganzlei des letzten Wohnsitzes des Erblassers ausgestellt wird, verlangt. Solange nicht alle Unterschriften der Erben beigebracht sind, darf die Namensobligation nicht eingelöst werden.

6. Muß die Kündigung eines Darlehens oder eines Kredites den Bürgen mitgeteilt werden?

Art. 501 OR bestimmt in Abs. 3: »Bedarf die Hauptschuld zu ihrer Fälligkeit der Kündigung durch den Gläubiger oder den Hauptschuldner, so beginnt die Frist für den Bürgen erst mit dem Tage zu laufen, an dem ihm diese Kündigung mitgeteilt wird.« Ist die Kündigung der Schuld den Bürgen nicht mitgeteilt worden, so wird sie zwar deshalb gegenüber dem Hauptschuldner nicht hinfällig; die Schuld ist diesem gegenüber rechtsgenügend gekündigt. Dagegen kann der Bürge bei Nicht-Zahlung durch den Hauptschuldner nicht zur Zahlung angehalten und betrieben werden, solange nicht eine gleich lange Frist wie die Kündigungsfrist gegenüber dem Hauptschuldner, nach unseren gewöhnlichen Schuld- und Kreditformularen also 4 Wochen, seit der Mitteilung der Kündigung an den Bürgen verstrichen ist. Wenn daher ein Darlehens- oder ein Kreditvertrag dem Schuldner gekündigt wird, so soll stets gleichzeitig diese Kündigung den Bürgen mitgeteilt werden. Diese Mitteilung soll mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Eine Kopie dieser Mitteilung hat die Kasse in ihren Akten aufzubewahren, um nötigenfalls den Beweis der Anzeige erbringen zu können.

Verfall der Verrechnungssteuer

Rückerstattungsansprüche von juristischen Personen

Wir machen die Kassiere unserer angeschlossenen Darlehenskassen darauf aufmerksam, daß Rückerstattungsanträge von Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften, Vereinen usw. über im Jahre 1950 fällig gewordene Zinsen bis spätestens den 30. Dezember 1953 im Besitze des Verbandes sein müssen, damit dieser die Verrechnungssteuer-Rückerstattung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung rechtzeitig erwirken kann. Nach dem 31. Dezember 1953 in Bern eintreffende Anträge pro 1950 werden grundsätzlich nicht mehr bewilligt. Es handelt sich bei dieser Einreichfrist um eine Ausschluß- und Verwirkungsfrist, zu deren Wesen es gehört, daß sie weder unterbrochen werden noch stillstehen kann, und daß ihre Versäumnis eine Wiederherstellung auch aus entschuldigen Gründen nicht zuläßt. PK

Zum Nachdenken

Dein Müssen und dein Mögen,
Die stehn sich oft entgegen;
Du tust am besten, wenn du tust,
Nicht, was du willst, nein, was du muß.

Humor

Der arme Reiche

»Ach Gott«, seufzte der sehr reiche Mann, »die Welt ist wie ein Karussell. Erst habe ich meine Gesundheit zugrunde gerichtet, um ein Vermögen zu erwerben. Und jetzt muß ich ein Vermögen dafür ausgeben, um meine Gesundheit wieder herzustellen.«

Nicht übertreiben

Auber war neunzig Jahre, als der Tod an sein Bett trat. Seine Angehörigen und seine Freunde klagten.
»Warum jammert ihr?« fragte der Sterbende. »Man darf nichts übertreiben — auch nicht die Länge des Lebens.«

Vermischtes

Soll der Bund auch erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Zahlung präsentierte Obligationen (10 Jahre nach Fälligkeit) oder Zinscoupons (5 Jahre nach Fälligkeit) noch einlösen? Zu dieser Frage hat Nationalrat Munz (Zürich) im Nationalrat folgendes Postulat eingereicht:

»Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist werden die noch nicht präsentierten Obligationen und Zinscoupons von der Eidgenossenschaft in der Regel nicht mehr honoriert. So sind z. B. in der Staatsrechnung pro 1952 über 1,6 Millionen Franken Einnahmen aus nicht rechtzeitig vorgewiesenen Schuldtiteln verbucht.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht künftig — ohne Anerkennung einer Rechtspflicht — im Interesse der Sparer und Kleinrentner eine weniger harte Praxis befolgt werden könnte, wie sie seit langem bei zahlreichen privaten Unternehmungen aus sozialen Gründen üblich geworden ist.«

Bundesrat Weber, der bereit war, das Postulat zur Prüfung anzunehmen — es wurde auch aus der Mitte des Rates nicht bestritten — erklärte, daß wohl schon jetzt eine large Praxis in dieser Hinsicht gehandhabt werde. Auch wenn das Postulat in befürwortendem Sinne behandelt werde, sei daher keine grundsätzliche Aenderung zu erwarten. In den letzten 10 Jahren sind insgesamt 3,25 Mill. Franken aus Schuldverpflichtungen des Bundes der Verjährung verfallen. Zinscoupons werden nach Verjährung grundsätzlich nicht mehr honoriert, können nicht mehr eingelöst werden; Ausnahmen wurden lediglich während der Kriegszeit gestattet. Dagegen wurden seit 1947 Gesuche um Aufhebung der Verjährung, d. h. um Rückzahlung trotz Verjährung, von Bundesobligationen im Gesamtbetrage von Fr. 325 000.— bewilligt. Diese Gesuche werden genau geprüft, und es wird abgeklärt, ob es sich um ein begründetes Gesuch handelt, ob der Gesuchsteller tatsächlich Entgegenkommen verdient.

Die Erfahrungen, die hinsichtlich der Spekulationen mit landwirtschaftlichen Grundstücken seit dem Inkrafttreten des neuen Bodenrechtes, durch das ab 1. Januar die Höchstpreisvorschriften dahin fielen, gemacht werden, sind offenbar recht verschieden. So ist an einer kürzlich stattgefundenen Konferenz der landwirtschaftlichen Fachredaktoren und der kantonalen Bauernsekretäre festgestellt worden, daß die schon bei der Beratung des Bundesgesetzes in den eidgenössischen Räten von landwirtschaftlicher Seite gehegten Befürchtungen hinsichtlich der Aufhebung der Genehmigungspflicht bei Handänderungen und der Höchstpreisvorschriften sich als berechtigt erwiesen hätten. Die schweizerische Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg habe auf Grund ihrer Unterlagen feststellen können, daß die durchschnittliche Verkaufssumme der zirka 50 bis 60 berücksichtigten Höfe im Laufe des Jahres 1953 auf 156 % des Ertragswertes gestiegen sei, während der bezahlten Kaufpreise unter dem Regime der Höchstpreisvorschriften im Jahre 1951 nur 136,7 % und im Jahre 1952 137,3 % des Ertragswertes ausmachten. Weniger pessimistisch ist die Antwort des Bundesrates auf eine kleine Anfrage von Nationalrat Buri, in der er u. a. ausführt:

»Nach dem Dahinfallen der gesetzlichen Preisgrenzen für landwirtschaftlichen Boden mußte angesichts des Bodenmangels eine Preissteigerung eintreten. Ueber ihr Maß besteht noch Unklarheit. Immerhin scheinen die Fälle von krassen Ueberschreitungen des Ertragswertes Einzelfälle zu sein. Die durch zehnjährige Verkaufssperre, durch das Verbot, landwirtschaftliche Liegenschaften über den landwirtschaftlichen Schätzwert hinaus mit Pfandrechten und Grundlasten zu belasten, durch Vorschriften zum Schutz von unüberlegten, gefährlichen Bürgschaften und durch ein Vorkaufsrecht der Blutsverwandten zum landwirtschaftlichen Schätzwert sorgt das geltende Recht dafür, daß die Bodenpreise nicht ohne starke Bremsung steigen können.«

Die Erfahrungen aus dem einen Jahre 1953 sind sicher noch ungenügend, um ein abschließendes Urteil zu geben. Wir haben in unserer Praxis selbst eigentlich selten »krasse« Ueberschreitungen festgestellt. Unzweifelhaft aber besteht eine starke Tendenz nach Verteuerung der landwirtschaftlichen Liegenschaften, der auch seitens der Landwirtschaft selbst mit aller Vehemenz gewehrt werden sollte; denn sonst schaufelt sie sich selbst das Grab, wenn die Liegenschaftspreise so hinaufgetrieben werden, daß es nur noch Nicht-Landwirten oder wenigen besonders gut situierten, reichen Bauernsöhnen möglich ist, die Finanzierung des Kaufes einer Bauernliegenschaft ohne Schwierigkeiten zu finden.

Garantie



LOCHER Melkfett

bakterizid und keimtötend

Erklärung und Richtigstellung!

In der Käsefabrikation besteht gelegentlich die Auffassung, daß die mit bakterizidem Locher-Melkfett gewonnene Milch sich für die Käsefabrikation nicht eigne. Diese Meinung ist falsch, denn bakterizides Locher-Melkfett ist absolut unschädlich und beeinträchtigt die Käseereifungsfähigkeit der Milch nicht. Die Eidgenössische milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt in Liebefeld-Bern teilte uns mit, daß unser Melkfett deshalb bewilligt wurde, weil es jede Gefahr in der Milch- und Käseerzeugerarbeitenden Lebensmittelindustrie ausschließt.

Wir garantieren daher für absolut unschädliche und zweckentsprechende Verwendbarkeit. Bakterizides Locher-Melkfett hat sogar gegenüber gewöhnlichen Melkfetten erhebliche und ungeahnte Vorteile für bessere Milchgewinnung, Hygiene und Euterpflege.



ALTSTÄTTEN ST.G.

Das Besondere an meinen schalldichten Türen



sind die ringsumlaufenden, automatischen und regulierbaren Dichtungen an der Türe selber. Das pat. System erlaubt es mir, für Konstruktion und Schalldichtigkeit eine unbeschränkte Garantie zu übernehmen.

Umändern von bestehenden Türen. **Neue Türen.** Schalldichte Wände. **Kostenlose Beratung.** Verlangen Sie bitte den **Gratis-Prospekt** mit Referenz-Liste (darunter eine Reihe von Raiffeisenkassen).

Jean Eichenberger
Spezialfirma für Schallisolationen, Zürich 9/48, Feldblumenstr. 83, Tel. (051) 23 84 37 u. 52 71 15



Kennen Sie unseren praktischen und leistungsfähigen **Elektro-Futterdämpfer** Vielseitig in Verwendung. Billig auch im Betrieb.

Der fortschrittliche Bauer wählt eine **»Köhler«-Rauchkammer** zum Räuchern und Aufbewahren von Fleisch- und Wurstwaren. Alle Garantie für tadelloses Funktionieren.



Verlangen Sie Prospekte und kostenlose Beratung.

KOHLER & Co., Huttwil
Kochherdbau Telefon (63) 4 13 08



Hornführer

In A.um.nium, ausziehbar, Nr. 18-28 Altmodell Fr. 19.—
Neues Modell, ausziehbar, Nr. 16-26, jedoch mit schwenkbaren Führungslaschen wie Abbildung, Fr. 25.—
Der Viehzüchter kann die Hornsteilung selbst einstellen. Versand offen ab Fabrik. Bei Materialfehler kostenfreier Ersatz.

E. Nobs, Dreher Seedorf / Aarberg
Tel. (032) 824 89

Kalberkühe

sowie Kühe und Rinder, die nicht mehr aufnehmen wollen, reinige man mit dem

Lindenbast-Reinigungstrank
MM (IKS-Nr. 10175)
Über 20jährige Erfahrung im eigenen Viehbestand; ein zweites Mal Führen kenne ich nicht mehr.
Das Paket zu Fr. 2.— versendet

Fr. Suhner, Landwirt Herisau, Burghalde


Übernahme von

Kalb- und Ziegenfellen


zum Gerben. Gute Gerbung wird zugesichert. Gerberlohn für Kalbfelle Fr. 7.— bis 12.50 per Stück; für Ziegenfelle Fr. 5.50 bis 7.—.

Mit höflicher Empfehlung
Chr. Hilzinger, Gerberei, Wil SG

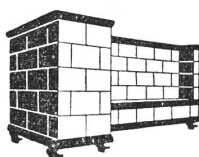
Seit mehr als 50 Jahren...




Holzsparrherde elektr. kombin. Herde mit Boiler



Rauchkammern



Kachelöfen Backöfen Warmluftheizungen



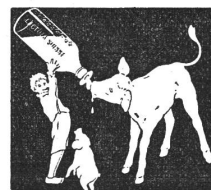
KONRAD PETER AG LIESTAL
Tel. 061 / 7 26 06

... die guten PETER-Fabrikate



Das gediegene **Tischbutterfäßli** mit ausnehmbarem Haspel. Eisenteile rostfrei. Hergestellt aus albbe-währtem **Arvenholz**, werden nie leck!

von 6 bis 15 Liter von Fr. 55.- bis Fr. 65.-
Liefert prompt! Verlangen Sie einen Katalog.
Karl Gmür, Weißküferei, Unterterzen
Telephon (085) 8 52 86
Das Spezial-Geschäft für erstklassige Holzwaren



60 Liter Vollmilch gespart
mit einem Sack von 5 kg

LACTINA

Das seit 70 Jahren erfolgreichste Anzuchtmittel für Kälber und Ferkel.
Gratismuster und Prospekte auf Verlangen.

Schweiz. Lactina Panchaud AG Vevey

Brechmühle - Walzen

werden in unserer Rifflei, vorteilhaft, rasch und sauber, neu geriffelt

E. Beutler AG., Maschinenfabrik, Willisau
Telephon (045) 5 22 68

Hornführer Tierstein



den Sie 8 Tage auf Probe erhalten, ohne irgendeine Verpflichtung. In den Größen 18-24, 20-26, 22-28 und 25-32 cm Kopfbreite erhältlich. 1 Jahr schriftl. Garantie. Preis Fr. 16.80 franko ins Haus. Alleinfabrikant:

A. Tierstein, Wagnerei, Utzenstorf (Bern)
Tel. (065) 4 42 76.

Echter ausländischer Bienenhonig

2,2 kg Fr. 9.80, 4,5 kg Fr. 18.50.
Kunsthonig 2,2 kg Fr. 6.20, 4,5 kg Fr. 11.80.
Wacholder Latwerge 2,2 kg Fr. 6.50, 4,5 kg Fr. 12.50.

Alle Sendungen franko Haus mit Geschenkgutschein.

Bürge, Honigversand, Schwarzenbach St. G.

UFA SEG

Ratgeber:

Der Verantwortung gegenüber allen Tierhaltern bewußt, bürgen die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände der Schweiz für beste Qualität der SEG- und UFA-Futtermischungen.

Sämtliche SEG- und UFA-Hersteller werden durch die Versuchsanstalten überwacht. Sie unterstehen zusätzlich einer strengen internen Betriebskontrolle.

Nur reelles, frisches u. preiswertes Futter verläßt die Mischstellen.

SEG- und UFA-Futter sind bei allen landw. Genossenschaften und SEG-Fut-terdeposits erhältlich.



Größe Feuer- und Diebessicherheit
Präzise Arbeit
Spezial-Kromer-Verschluss
Lieferbar in jeder Ausführung
Das sind die Merkmale unserer
Kassenschränke

W. Stammler, Altstätten SG
Telephon (071) 752 84



Kälbertränke-Kessel
«Kern»
unenbehlich für jeden klugen u. fortschrittlichen Landwirt und Züchter.
Sparsam, hygienisch
durch das IMA im Jahre 1949 anerkannt und bestens empfohlen! — Viele Referenzen! — Komplett Fr. 33.50 inkl. Wust.
Erhältlich in Eisenhandlungen oder wenn nicht direkt von

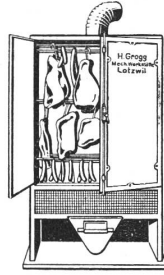
ROMAG
Röhren & Maschinen AG., Zollikofen BE
Tel. (031) 65 04 95.

Zu verkaufen

Bandsäge
spez. geeignet für Landwirte. Preis Fr. 390.—.
8 Tage auf Probe.

G. Engel, Zäziwil (Bern).

Fleischrauchkammer
»Perfekt«



zum Räuchern und Aufbewahren von Fleisch- und Wurstwaren.
Verlangen Sie bitte Prospekt und Preisliste

M. Grogg's Erben & Cie.
Ofenbau, Lotzwil, Bern
Telephon (063) 2 15 71

ROTWEIN

erste Qualität.	a. L.
Vino Nostrano, eigener Pressung.	Fr. 1.35
Montagner	Fr. 1.20
Barbera	Fr. 1.70
Valpolicella	Fr. 1.75
Chianti extra	Fr. 1.85

ab hier, von 30 Litern an.
Muster gratis.

Früchteversand Muralto
(Tessin) Tel. 0 93 7 10 44
Postfach 60

Einrichtung und Führung von Buchhaltungen
Abschlüsse und Revisionen
Ausarbeitung von Statuten und Reglementen
Beratung in sämtlichen Steuerangelegenheiten

Revisions- und Treuhand AG REVISA

St. Gallen, Oberer Graben 3
Lucern, Hirschmattstraße 11
Zug, Alpenstraße 12
Fribourg, 42, Chemin St-Barthélemy
Chur, Bahnhofstraße 6

DARLEHENSKASSE AADORF

Auf Frühjahr 1954 ist an unserer Kasse, zufolge altershalbem Rücktritt des bisherigen Inhabers, die Stelle eines

Verwalter-Kassier

neu zu besetzen. Bewerber wollen ihre Offerte mit Zeugnissen über die bisherige Tätigkeit, nebst Angabe des Gehaltsanspruchs bis 31. Dezember 1953 einreichen an den Präsidenten des Verwaltungsrates der Darlehenskasse Aadorf, Herrn E. Thalmann, Fabrikant in Aadorf.

DIE VERWALTUNG

Raucher, die mit Vorliebe hellen, leichten, aromatischen Tabak rauchen, sind begeistert vom feinen und ausgiebigen

Pfeifentabak »Sano«

40 g nur 70 Rp. Machen Sie einen Versuch. Beachten Sie die solide Packung, die den Tabak angenehm frisch erhält.



ASTHMA

und chron. Bronchitis sowie derartige Beschwerden verschwinden mit zuverlässigem Erfolg.

St. Amrein, pharm. Spez.,
Balzers FL, Tel. 075/411 62

Reisemappen
Aktenmappen
Musikmappen
Schultaschen

für Knaben u. Mädchen vom Selbsthersteller

Anton Greber
Sattlerei & Aussteueri
Schötz (Lucern)
Tel. (045) 563 22

Aus Stoffresten

aller Art verfertigen wir schöne, starke, handgewb.

Teppiche, Läufer und Vorlagen.

Verl. Sie Prospekt!

A. Dudli, Teppichhandweberei
Sirnach (TG)
Tel. (073) 4 52 06.



Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen / Aktenschränke

Bauer AG • Zürich 6

Geldschrank und Tresorbau

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

Lükon

Fabrik für elektrothermische Apparate

Elektrische Futterkocher-Tauchsieder. Vielseitig und zweckmässig. Verlangen Sie Liste 2 F. oder eine unverbindliche Vorführung.

PAUL LÜSCHER, TÄUFFELN
bei Biel Telephon (032) 73145

